

Jonny Bruhn-Tripp

Rente muss zum Leben reichen

Stand: November 2017

Einleitung

Dieses Redemanuskript ist aus dem gleichnamigen Vortrag beim Seniorenbeirat der Stadt Dortmund am 30.11 2017 entstanden. Der Vortrag bestand aus drei Teilen: Thesen zu der Forderung „Rente muss zum Leben reichen“, Exkursen über das Thema „Armut und Sozialhilfe im Alter“ und Informationen zur Sache, sprich: Informationen über die Politik, Systematik und Geschichte der Rente. Diese Konzeption ist für das überarbeitete Redemanuskript beibehalten worden.

Inhaltsverzeichnis

Überarbeitetes Redemanuskript	5
1. Rente muss zum Leben reichen! – Was das für die Konzeption der Rente bedeutet	5
2. Exkurse zur Rente.....	58
1. Rente muss zum Leben reichen! – Daten, Fakten, Prognosen über Sozialhilfe und Armut im Alter	59
2. Relative Armut im Alter	62
3. Rente muss zum Leben reichen! – Ursachen der Armut im Alter	63
5. Problemanzeigen: Schlechte Löhne.....	67
6. Sozialausgleich und der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten....	69
7. Sinkendes Rentenniveau: Rente verliert die Funktion der Lohnersatzleistung/Lebensstandardsicherung.....	74
8. Rente verliert die Schutzfunktion. Armut zu vermeiden – Fürsorgedürftigkeit im Rentenalter steigt	76
3. Informationen zur Sache: Gesetzesgeschichte und Sozialstatistik der Rente	78
1. Kleiner Abriss zur Philosophie, Politik und Gesetzesgeschichte der Rente	79
2. Der Standard- und andere Modellrentner und die Rente vor Steuer	91
3. Rentenstatistik.....	93
Tabelle 1: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugangsrenten wegen Alters und voller Erwerbsminderung in der BRD	93
Tabelle 2.: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten in der GRV nach Rentenarten (Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten) in der BRD	94
Tabelle 3: Durchschnittlicher Zahlbetrag Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten in den Alten Bundesländern	95
Tabelle 4: Durchschnittlicher Zahlbetrag Altersrenten, Witwen-/Witwerrente in den Neuen Bundesländern	96

Tabelle 5: Entwicklung des allgemeinen Durchschnittsentgelts, des Aktuellen Rentenwerts, der Standardrente und des Stan- dardrentenniveaus 2008 – 2030 in den alten Ländern /	97
Tabelle 6: Entwicklung des Standardrentenniveaus 1957- 1990...98	
Entwicklung des Standardrentenniveaus 1990 – 2016.....99	
4. Rente und Demografie	100

Überarbeitetes Redemanuskript

1. Rente muss zum Leben reichen! – Was das für die Konzeption der Rente bedeutet

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ –

Dieser Forderung des DGB und der Sozialverbände kann man nur zustimmen. Ja, wer langjährig versichert ist, darf erwarten und damit rechnen,

- dass er mit seiner (beitragsfinanzierten) Rente vor Armut geschützt ist
- und mit seiner Rente besser gestellt ist als ein Leistungsberechtigter in der (steuerfinanzierten) Fürsorge der Sozialhilfe im Alter (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) im Alter und bei voller Erwerbsminderung des Sozialgesetzbuch XII.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ –

Warum wird diese Forderung erhoben? Dafür gibt es viele Gründe:

- die „Rückkehr“ der Altersarmut
- die gestiegene und prognostiziert weiter steigende Fürsorgebedürftigkeit im Alter
- die verbreitete und generationsübergreifende Angst vor Altersarmut
- die Statusangst, mit der Rente nicht den im Arbeitsleben aufgebauten Lebensstandard halten zu können, kurz: Die Angst vor „Rentenlücken“
- das profitable Geschäft der Finanz- und Versicherungsindustrie mit der Angst vor Altersarmut und hohen Einkommenslücken beim Übergang in die Rente
- die Rentenpolitik seit der Agenda 2010, insbesondere der vorgenommene Abbau des Sozialausgleichs in der Rente und die vorgesehene Senkung des Rentenniveaus
- die Instrumentalisierung der Angst vor Altersarmut für Geschäfte mit der „Privaten Altersvorsorge“ und der äußerst wirksame - und leider erfolgreiche - neoliberalen Angriff auf das Vertrauen in die Rente und in die Legitimität der Rente.

Zur Agenda 2010 Politik in der Rente

Durch die Agenda 2010 Politik wurden der Sozialstaat und insbesondere die Beiträge zur Sozialversicherung als „Lohnkostenfaktoren“ ins Blickfeld genommen. Ziel der Agenda 2010 Politik war es, einen Niedriglohnarbeitsmarkt zu schaffen und die Sozialbeiträge zu kürzen. Für die Rente hieß das Ziel:

- die Beitragssätze zur Rente auf dem Hintergrund der Demografiefaktoren „rückläufige Kinderzahlen“, „längere Rentenlaufzeiten aufgrund steigender Lebenserwartung“, „steigender Rentnerquotient“ zu stabilisieren
- das Rentenniveau, sprich die Dynamisierung der Renten dem Ziel der „Beitragssatzstabilität“ anzupassen
- den Sozialausgleich einzuschränken.

In die Rente wurde der Grundsatz der Beitragssatzstabilität eingeführt. Nach diesem Grundsatz folgen die Renten steigenden Bruttolöhnen nur in dem Maße, wie der Beitragssatz stabil bleibt. Um steigende Beitragssätze von 24% bis 26% zu vermeiden und den Beitragssatz bis 2020 bei maximal 20% und bis 2030 bei maximal 22% zu stabilisieren, wurde im Rahmen der Riester-Rentenreform 2001 beschlossen, das Nettorentenniveau um 6,3%-Punkte zu reduzieren: nominell von 70,7% > auf 69,0% bis 2010 > auf 67,2% bis 2020 > und bis 2030 auf 64,4%.¹ Im Rahmen des Nachhaltigkeitsgesetzes (Rürup-Rentenreform 2004) wurde beschlossen, das Bruttorentenniveau von 48% auf 40% und das Nettorentenniveau auf 60% bis zum Jahr 2030 zu senken.

¹ Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 29.6.2001; Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Altersvermögensgesetz, Drucksache 14/4595, 14.11.2000, S. 85, 86.

„Rentenniveau“, „Rentenniveausenkung“- was so abstrakt klingt, heißt konkret:

- bei gleichen Löhnen fällt die Rente - je nach Rentenzugangsjahr - immer niedriger
- der Abstand zwischen den Renten und Löhnen ist immer größer geworden ist, die Renten haben und verlieren immer mehr ihre Lohnersatzfunktion
- die Renten folgen nicht mehr 1 : 1 den Löhnen
- die Rentner werden im Verhältnis zu den Arbeitnehmern immer schlechter gestellt
- bei gleichen Erwerbs- und/oder Versichertenbiografien werden die Einkommensunterschiede zwischen den verschiedenen Generationen der Rentner immer größer.

Einschränkung des Sozialausgleichs in der Höhe der Rente

Gleichzeitig mit der Rentenniveausenkung wurde der Sozialausgleich in der Höhe der Rente eingeschränkt.

- der Sozialausgleich für Arbeitslosenzeiten wurde auf Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I eingeschränkt. Seit 2011 werden Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Hartz IV (Arbeitslosengeld II) für die Höhe der Rente nicht mehr bewertet.²
- durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz 2008 wurde das Regelalter von 65 auf 67 Jahre angehoben
- gestrichen wurde die pauschale Anhebung der ersten 3 Arbeitsjahre für Zeiten vor dem 25. Lebensjahr, sofern es sich nicht um Zeiten einer Berufsausbildung handelt
- für Schul-, Fachhochschul- und Hochschulzeiten wurde der Sozialausgleich komplett abgeschafft. Diese Zeiten werden für Rentenzugänge ab 2009 nicht mehr rentensteigernd berücksichtigt.³

² Siehe zur Politik des Sozialausgleichs für Zeiten der Arbeitslosigkeit den Exkurs im Redemanuskript: 6. Sozialausgleich und Rentenwert von Arbeitslosenzeiten.

³ Gesetzesänderung durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005.

Das Rentenreformgesetz führte einen umfassenden Sozialausgleich für eine weiterführende Schulausbildung und für ein Studium ein. Der Sozialausgleich umfasste insgesamt 13 Schuljahre, davon 5 Jahre für eine Fachschule und 5 Jahre für ein Studium. Motiv und Ziel des Sozialausgleichs war: Die Förderung

Als Ersatz für die durch die Kürzung des Nettorentenniveaus entstandene Rentenlücke wurde das System einer kapitalgedeckten arbeitnehmerfinanzierten Privaten Altersvorsorge eingeführt: Die steuergünstige Riester-Rente und die steuer- und sozialabgabefreie Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung.⁴

höherwertiger Qualifikationen/Berufe über das Rentenrecht und die Vermeidung von Niedrigrenten wegen über das 16. Lebensjahr hinausgehender Schul-/Ausbildungszeiten. Der Rentenwert von Schul-/Studienzeiten wurde nach der Rentenreform 1957 nach dem individuellen Durchschnittswert aus allen zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten (Arbeitsjahren) bemessen. Durch das Erste RV-Änderungsgesetz wurde der Rentenwert für vor dem 01.01.1965 liegende Ausbildungszeiten auf 100% und für nach dem 31.12.1964 liegende Zeiten auf 90% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes begrenzt. Durch das Rentenreformgesetz 1989 wurde die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Schul-/Studienjahre von 13 Jahren auf 7 Jahre gekürzt und der Rentenwert von 100%/90% auf 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes begrenzt. Durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1996 wurde der Umfang der berücksichtigungsfähigen Schul-/Studienjahre auf 3 Jahre gekürzt. Motiv dieser Gesetzesänderung war es, den „Standort BRD“ im globalen Wettbewerb zu stärken. Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005 wurde für Rentenzugänge ab 2009 der Rentenwert von Schul-/Studienjahre auf null gesetzt. Für Rentenzugänge ab 2009 werden Schul-/Studienjahre für die Höhe der Rente nicht mehr bewertet.

⁴ Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) 21.3.2001

Agenda 2010 in der Rente
Altersvermögensgesetz 2001
➤ Einführung der modifizierten Rentendynamisierung: Riester-Faktor : Die Rentendynamisierung folgt den Bruttolöhnen, korrigiert (gedämpft) um den „privaten Altersvorsorgeaufwand“ für den Aufbau einer fiktiven Riester-Rente in Höhe von 4% und dem Prozentsatz, den Arbeitnehmer real bei der Entgeltumwandlung für den Aufbau einer Betriebsrente aufwenden.
Nachhaltigkeitsgesetz 2004
➤ Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors (Rürup-Faktor): Die Rentendynamisierung folgt den Bruttolöhnen, korrigiert (gedämpft) um den Riester-Faktor und dem Rürup-Faktor. Der Rürup-Faktor richtet sich nach Verhältnis zwischen Rentner und Beitragszahler (Rentnerquotient), multipliziert mit dem Alpha-Faktor 0,25%. Kurz: Übersteigt die Zahl der Rentner die Zahl der neuen Beitragszahler, fällt die Bruttolohndynamisierung um den entsprechenden Quotientenwert, gemindert um den Alpha-Faktor, geringer aus.
➤ Einschränkung des Sozialausgleichs in der Höhe der Zugangsrenten: Schul-, Fachhochschul- und Hochschulzeiten werden bei Rentenzugängen ab 2009 nicht mehr rentensteigernd (mit bis zu 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes).
Altersgrenzenanpassungsgesetz 2008
➤ Heraufsetzung des Regelalters auf 67 Jahre
➤ Einführung des Nachhol-Faktors: Nach der Schutzklausel unterbliebene Kürzungen des Aktuellen Rentenwerts (der Renten) aufgrund der Dämpfungsfaktoren (Riester- und Rürup-Faktor) und/oder einer negativen Lohnentwicklung, werden durch Abschläge bei der Rentendynamisierung nachgeholt.
Gesetz zur Änderung des SGB IV 2009
➤ Einführung einer Rentengarantieklausel: Der aktuelle Rentenwert (Bestandsrenten) darf nicht gekürzt werden, selbst nicht im Fall sinkender Löhne.

Zum neoliberalen Angriff auf die Rente

Der neoliberalen Angriff richtet sich gegen die umlagefinanzierte Rente und erfolgt unter dem Verdikt „Rentenlüge“. Er wird in Diskursen über „Rente und Demografie“ und durch Schock-Therapien geführt. Ziel der Angriffe ist, Geschäfte mit der Altersvorsorge machen zu können und an das Geld der Beitragszahler heranzukommen. Die Strategie lautet: Angst machen. Die Taktik lautet: Brutal über „Rentenlügen“ aufklären, damit der Armut privat vorgebeugt werden kann. Über das Umlageverfahren werden 25,65 Mio Renten finanziert, davon an Altersrenten 18,13 Mio.⁵ Die Einnahmen der Rentenversicherung betrugen 2016 286,19 Mrd. €, davon

- Beiträge 215,42 Mrd. €
- Bundeszuschüsse zur RV 41,36 Mrd. €
- Zusätzliche Bundeszuschüsse zur RV 23,11 Mrd. €⁶

Die Finanzdaten zeigen, es lohnt sich, die umlagefinanzierte Rente anzugreifen und dafür zu sorgen, die Altersvorsorge zu privatisieren.

Das Zweckargument der neoliberalen Angriffe lautet: Angesichts der Demografie ist die umlagefinanzierte Rente nicht haltbar. Die Demografie erzwingt eine Rente auf Sozialhilfenebene, erzwingt Rentenkürzungen und/oder steigende Beitragssätze, die Heraufsetzung der Altersgrenzen. Die Rente gefährdet den „Standort BRD“ im globalen Wettbewerb. Den Ausweg aus der „Demografie-Krise der Rente“ und vor „individuellen Rentenlücken“ im Alter bietet die kapitalgedeckte private Altersvorsorge. Zur Schocktherapie über die „Rentenlüge“ siehe die Beispiele im Anhang des Redemanuskripts.

Der neoliberalen Diskurs prägt die öffentliche Meinung (Mainstream) über die Rente. An das Versprechen: „Die Rente ist sicher!“, glaubt kaum noch jemand. Angst und Misstrauen in der Rentenfrage regieren.

⁵ Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2017, S. 9.

⁶ Ebenda, S. 9.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ –

Was immer das im Konkreten, von der Rentenhöhe her heißen mag, eines beinhaltet diese Forderung:

- die Rente muss sicher sein
- die Rente darf keine Angst vor dem Alter machen
- um die Rente darf keine Politik der Angst gemacht werden.

Angst und Hysterie sind schlechte Begleiter der Rente und des Alters. Und eine neoliberale Rentenpolitik spielt in der selbsternannten Rolle eines „brutalen Aufklärers“ mit Ängsten: mit Status-, Existenz-, Inflationsängsten und der Angst vor Renten auf Hartz IV-Niveau. Geschockt wird mit Bildern, Graphiken und Tabellen über den Absturz in Altersarmut.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ – Diese Forderung heißt immer: Die Rente soll vor Sozialhilfe und Armut schützen! Wie sehen die Fakten und Prognosen zur Altersarmut aus?

Altersarmut wird einmal nach dem Sozialhilfekonzept und dem Konzept der relativen Einkommensarmut gemessen.

Von 2003 -2016 stieg die Zahl der Empfänger von Grundsicherung⁷ im Alter und bei Erwerbsminderung in einem rasanten Tempo und in einem hohen Maße

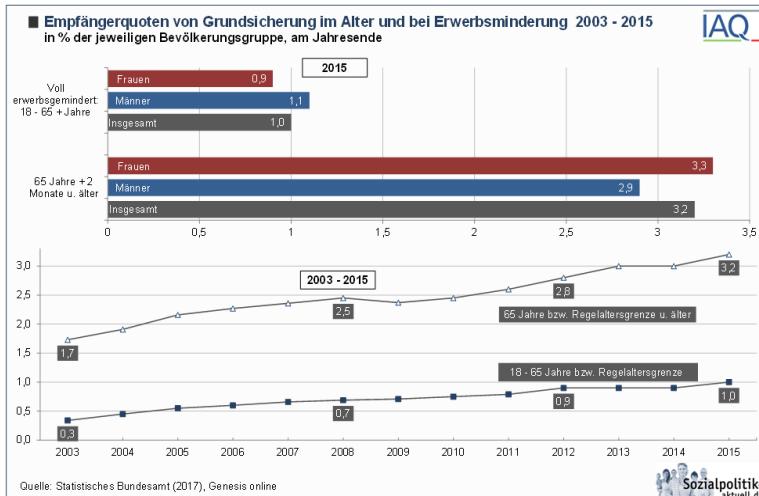
- insgesamt von 438 Tsd. auf 1 Mio.
- der Empfänger von Grundsicherung im Alter von 258 Tsd. auf 526 Tsd.
- und der Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung von 181 Tsd. auf 500 Tsd.



Quelle: Sozialpolitik aktuell, Abbildung ABBIII50. 8

⁷ Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung wurde im Zuge der Riester-Rentenreform 2001 eingeführt. Hauptmotiv für die Einführung der Grundsicherung war die Vermeidung von verschämter Altersarmut. Die Grundsicherung für ältere Menschen und für voll erwerbsgeminderte Erwachsene ist eine bedürftigkeitsabhängige soziale Einkommensleistung in Höhe einer pauschalierten Sozialhilfe. Die Bedürftigkeit richtet sich wie in der Sozialhilfe nach zwei Merkmalen:

- nach dem eigenen Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie nach dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners oder eines eheähnlichen Partners
- nach dem Einkommen und Vermögen unterhaltpflichtiger Angehöriger, sofern deren Jahresgesamteinkommen den Betrag von 100000 € übersteigt.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung ABBIII51⁹

Zahlen für Dortmund

In Dortmund ist die Zahl der Grundsicherungsempfänger von 2005-2016 von 6.440 auf 11.600 gestiegen, davon der Empfänger im Rentenalter von 4.680 auf 7.530. Am höchsten ist die Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gestiegen: Von 1.750 auf 4.073.

⁸ Sozialpolitik aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbbII50.pdf

⁹ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbbII51.pdf

Tabelle: Grundsicherungsempfänger in Dortmund nach dem SGB XII: 2005-2016¹⁰

	2005	2009	2010	2012	2014	2015	2016
Empfänger insgesamt davon:	6.440	8.207	8.610	9.752	10.970	11.474	11.603
Im Alter von unter 65	1.757	2.649	2.882	3.268	3.822	4.023	4.073
65 unter 75	3.252	3.828	3.871	4.137	4.366	4.506	4.528
75 und älter	1.431	1.730	1.857	2.347	2.782	2.945	2.945

Quelle: Dortmunder Statistik, Grundsicherungsempfänger nach dem SGB XII am 31.12.

Konzept der relativen Einkommensarmut im Alter

Das Konzept der relativen Armut orientiert sich an der EU-Definition von Armut. Nach dieser Definition ist ein Haushalt arm, der über so geringe (materielle, kulturelle und soziale Mittel) verfügt, dass er von der Lebensweise ausgeschlossen ist, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat als Minimum annehmbar ist.

Armutsbegriffe der EU

- Armut liegt vor, wenn das Nettoeinkommen eines Haushalts 50% des (nationalen) Mediannettoeinkommens beträgt.
- Als armutsgefährdet gelten Haushalte mit einem Einkommen von über 50% bis 60% des Medianeinkommens
- Strenge Armut liegt vor, wenn das Einkommen weniger als 40% des Medianeinkommens beträgt.

Relative Altersarmut 2016

Nach dem Bundesamt für Statistik waren 2016 – gemessen am Medianeinkommen von 1.064 € - armutsgefährdet¹¹

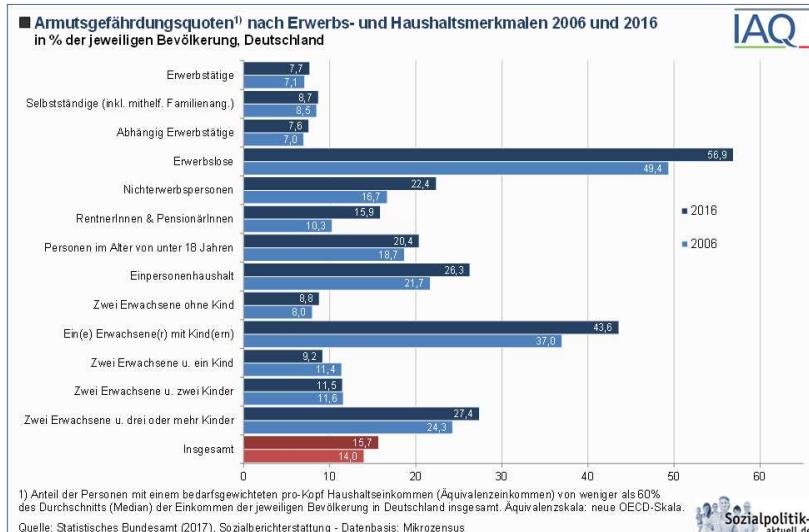
- 16,5% der Bevölkerung; Männer 15,2%, Frauen 17,8%
- 17,6% der 65-Jährigen und Älteren; Männer 14,9%, Frauen 20,1%.

¹⁰ Stadt Dortmund, Amt für Statistik: https://www.dortmund.de/media/p/statistik_3/statistik/soziales/04_02_Grundsicherungsempfaenger.pdf

¹¹ DStatist, Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 392 vom 08.11.2017, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/201711/PD17_392_634.html

Entwicklung der relativen Altersarmut

- auf der Grundlage des Konzepts der relativen Armut berechnete der Paritätische Wohlfahrtsverband einen Anstieg der Altersarmut von 10,7% auf 15,7% im Zeitraum von 2005-2016.¹²
- auf der Datenbasis des Mikrozensus ist die Armutgefährdungsquote von Rentnern und Pensionären von 2006 bis 2016 von 10,3% auf 15,9% gestiegen.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, ABBIII 72¹³

¹² Der Paritätische: Altersarmut: Ausmaß und Dynamik. Kurzexpertise. September 2017.

¹³ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII72.pdf

Prognosen über Altersarmut: Weiter steigende Armutgefährdung und Altersarmut

Der ARD-Rentenreport prognostiziert eine steigende Altersarmut: Gemessen am Sozialhilfekonzept der Armut müssen immer mehr Berufsgruppen auch bei einer langen Lebensarbeitszeit von 45 Jahren mit Altersarmut rechnen. ^{14/15}

Anderen Prognosen zufolge soll die Altersarmut wie folgt steigen:

Bertelsmann Studie ¹⁶

- die relative Armutsriskoquote steigt von 16% auf 20% im Zeitraum von 2015-2020 und bis 2036 auf 25%
- die am Sozialhilfenniveau gemessene Armut steigt bis 2036 von 5,5% auf 7%.

Deutsches Institut für Altersvorsorge ¹⁷

Alleine aufgrund der vorgesehenen Kürzung des Rentenniveaus von 48% auf 43% steigt im Zeitraum von 2013-2030

- die relative Armutsriskoquote von 18,5% auf 23,8%
- die am Sozialhilfenniveau gemessene Armut von 5,5% auf 7%

„Die Rente muss zum Leben reichen!“

Diese Forderung bedeutet den Auftrag: Innerhalb des Rentensystems der gegenwärtigen und der künftigen Altersarmut zu begegnen. Innerhalb des Rentensystems das Problem der Altersarmut zu lösen.

¹⁴ ARD: Die Story im Ersten: Der Rentenreport

<http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/der-rentenreport-110.html>

¹⁵ ARD: Grafiken zum Rentenreport

<http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/grafiken-zum-rentenreport-102.html>

¹⁶ Bertelsmann Stiftung: Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikzenarien. Erstellt vom DIW und ZEW, Juni 2017.

¹⁷ Deutsches Institut für Altersvorsorge: Altersarmut – Heute und in der Zukunft, S. 48.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“

Was diese Forderung für die Konzeption der Rente bedeutet, wird im Vortrag nach und nach herausgearbeitet. Über Rentenfragen zu sprechen, heißt immer auch: Es führt kein Weg an Sozialstatistik, an der Systematik der Rente, dem Rentenrecht und der Gesetzesgeschichte der Rente vorbei.

Von welcher Rente ist die Rede?

Wenn von der Rente die Rede ist, ist immer die mit der Rentenreform von 1957 eingeführte „produktivitätsorientierte Rente“ gemeint. Armut und Fürsorgebedürftigkeit zu vermeiden, soziale Existenzsicherheit im Rentenfall zu gewährleisten, Rentner nach Maßgabe der Bruttoverdienste an der Produktivität zu beteiligen, das waren Hauptziele der 1957er Rentenreform.

Rentenreform 1957

Das Credo der Rentenreform 1957 lautete: Im Alter und bei Invalidität sollen Arbeiter, Angestellte nach einem typischen Arbeitsleben nicht zum Fürsorgefall werden. Dieses Kunststück brachte die 1957er Rentenreform mit der Rentenformel zustande, wonach das Versorgungsniveau eines Standardrentners dem eines Durchschnittsverdieners unter Berücksichtigung eines geringeren Unterhaltsbedarfs im Ruhestand entsprechen soll und die Renten fortlaufend entsprechend der Entwicklung der Löhne/ Gehälter angepasst (dynamisiert) werden. Der Standardrentner der Rentenformel war und ist ein Versicherter, dem 45 Versicherungsjahre als Durchschnittsverdiener angerechnet werden. Übrigens: Nach der Rentenreform 1957 sollte auch die von der Standardrente abgeleitete Witwenrente vor Armut schützen. Der Tod sollte für Witwen nicht auch noch zur existenziellen Not führen und ein Sozialhilferisiko sein.

Die Rentenreform 1957 wird später etwas näher behandelt.

Fragen und Themen

Zunächst ein Blick in das 1x1 der Rente und in die Rentenstatistik.

- Wonach richtet sich die Höhe der Rente?
- Wie wird die Rente berechnet?
- Wie hoch sind die Renten im Durchschnitt?
- Wie sehen die Werte und Prognosen zur Standardrente, zum Rentenniveau und zur Armut/Sozialhilfe aus?

Wonach richtet sich die Höhe der Rente?

Vom Grundsatz her richtet sich die Höhe der Rente nach der Höhe der während des Versichertenlebens durch Beiträge versicherten Verdienste.¹⁸ Das Versichertenleben umfasst den Zeitraum vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze (Lebensarbeitszeit).^{19/20}

¹⁸ Siehe: § 63 SGB VI.

Anmerkung: Verdienste sind nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze versichert. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung entspricht ca. dem 2-fachen des allgemeinen Durchschnittsverdienstes, in der Knappschaftlichen Rentenversicherung ca. dem 2,5-2,6fachen des allgemeinen Durchschnittsverdienstes. Die Werte betragen für die alten Bundesländer:

	Allgemeiner Durchschnittsverdienst	Beitragsbemessungsgrenze
2016	36.267 € (mtl. 3.022 €)	74.400 € (mtl. 6.200 €) 91.800 €
2017	37.103 € (mtl. 3.091 €)	76.200 € (mtl. 6.350 €) 94.200 €

¹⁹ Das Versichertenleben verlängert sich um Kalendermonate vor dem 17. Lebens-jahr, die mit Beitragszeiten oder anderen Zeiten belegt sind, z.B. Zeiten der Berufsausbildung, Kindererziehung. Siehe: § 71 SGB VI.

²⁰ Bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes umfasst das Versichertenleben neben den zurückgelegten Versichertenzeiten eine Zurechnungszeit. Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (2014) wurde die Zurechnungszeit vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr verlängert. Durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz (2017) wird die Zurechnungszeit von 2018 bis 2024 schrittweise auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Für die Zurechnungszeit wird ein „fiktiver Lohn“ gut geschrieben. Der Rentenberechtigte wird so gestellt, als ob er während der Zurechnungszeit weiter Beiträge nach seinem Durchschnittsverdienst gezahlt hätte. Nach dem mit durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführten Günstigerprinzip wird entweder der bis zum Rentenfall oder der bis 4 Jahre vor dem Rentenfall erzielte individuelle Durchschnittsverdienst gutgeschrieben.

Siehe: §§ 59, 73 und § 253a SGB VI.

Die Höhe der Renten knüpft an Arbeit und Lohn an. Die Rente ist „lohnarbeitszentriert“ und damit im hohen Maße an die „Lohnarbeiterexistenz“, an den Arbeitsmarkt und den typischen Arbeitsmarktrisiken gebunden. Diesen Aspekt zu benennen, ist angesichts des Rückgangs „sozialversicherter Arbeit“, „existenzsichernder und guter Löhne“ alles andere als trivial.

Maßgebende individuelle Faktoren der Rentenhöhe

Maßgebende individuelle Faktoren für die Höhe der Rente sind:

- die Anzahl der Arbeits-/Beitrigsjahre und
- die Höhe der in den Arbeits-/Beitrigsjahren versicherten Entgelte.

Im Rentenrecht werden diese Faktoren in dem Faktor „Entgeltpunkte“ zusammengefasst. Aus dieser Systematik der Renten ergibt sich:

- je mehr Arbeits-/Beitrigsjahre und/oder je höher der versicherte Lohn, desto höher die Rente
- je weniger Arbeits-/Beitrigsjahre und/oder je niedriger die Verdienstposition, desto niedriger die Rente.

Aus dieser Systematik ergibt sich auch:

- wer nur wenig Arbeits-/Beitrigsjahre und dazu noch einen niedrigen Verdienst aufweist, erhält erst einmal eine niedrige Rente.
- wer nicht in einer sozialversicherten Arbeit beschäftigt ist, erwirbt keine Rentenansprüche
- wer nicht in einer existenzsichernden Lohnarbeit beschäftigt ist, erwirbt erst einmal keine Rente, die zum Leben reicht.
- wer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist, lange Zeiten nicht sozialversicherter Arbeitslosigkeit, erwirbt erst einmal keine Rente, die zum Leben reicht.

Die Wörter „erst einmal“ weisen auf die Politik hin und besagen: Erst über eine Politik des Sozialausgleich in der Versichertenbiografie und in der Zusammensetzung der Höhe der Rente kann

in diesen Fällen für eine Rente gesorgt werden, die zum Leben reicht.

Auf den Sozialausgleich bei der Berechnung der Rente wird im Anhang des Redemanuskripts „Kleine Gesetzesgeschichte der Rente“ eingegangen.^{21/22} Hier nur vorweg: Der Sozialausgleich ist mit Ausnahme des Familienlastenausgleichs seit der Rentenreform 1989 immer mehr zurückgefahren worden. Das gilt insbesondere für den Sozialausgleich von Arbeitsmarktrisiken und Arbeitslosenzeiten.

Wie setzt sich die Höhe der Rente zusammen? Wie wird die Höhe der Rente berechnet?

Für die Berechnung der Rente wird der versicherte Verdienst in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet. Ein individueller Jahresverdienst in Höhe des jeweiligen allgemeinen Durchschnittsverdienstes ergibt 1 EP.

Beispiel: Ermittlung der Entgeltpunkte für einen Durchschnitts- und Niedrigverdiener²³

Jahr	Bruttoverdienst	Durchschnittsverdienst	Entgeltpunkte
2015	33.890 €	35.363 € (mtl. 2.947 €)	0,9583
2016	19.870 €	36.267 € (mtl. 3.022 €)	0,5779

Die Höhe der Zugangsrente wird nach der Formel berechnet: Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert.

²¹ Siehe: Anhang dieses Redemanuskripts „Gesetzesgeschichte, Statistik in der Rente“ : 1. Kleiner Abriss zur Philosophie, Politik und Gesetzesgeschichte der Rente.

²² Zur Gesetzesgeschichte der Rente siehe: Jonny Bruhn-Tripp, Kleine Übersicht – Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, Stand März 2016, S. 40 -77.

http://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Rente_Übersicht-über-Altersrenten_Beginn-und-H-he-der-Altersrenten_J.Bruhn-Tripp_M-rz-2016.pdf

²³ Die Berechnung der Entgeltpunkte erfolgt auf 4 Dezimalstellen.

Rentenformel

Monatsbetrag der Zugangsrente: EP x ZF x RAF x AR

- ZF = Der ZF richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn. Er gleicht durch einen Ab- oder Aufschlag eine kürzere bzw. längere Rentenlaufzeit aus. Der ZF für Altersrenten beträgt 1,0. Für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns mindert sich der ZF um 0,003 (0,3%); für jeden KM des hinausgezögerten Rentenbeginns erhöht er sich um 0,005 (0,5%). Der ZF bei Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes beträgt bei Rentenzugang mit dem 65. Lebensjahr 1,0. Er mindert sich um jeden KM des vorzeitigen Zugangs um 0,003, höchstens um 0,108 (10,8%)
- RAF = Der RAF beschreibt das Sicherungsziel der jeweiligen Renten. Der RAF beträgt bei
 - > Altersrenten 1,0
 - > Erziehungsrenten und der Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0
 - > Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
 - > Großen/Kleinen Witwen-/Witwerrente im ersten Sterbevierteljahr 1,0,
 - > Großen Witwen-/Witwerrente nach dem Sterbeviertel 0,55/0,60
 - > Kleinen Witwen-/Witwerrente nach dem Sterbevierteljahr 0,25
 - >der Halbwaisen-/Vollwaisenrente 0,1/0,2
- Der AR entspricht dem Monatsbetrag einer Altersrente für ein Jahresschnittsverdienst. Er wird zum 01.07. eines jeden Jahres durch Rechtsverordnung angepasst. Er beträgt vom 01.07.2017-30.06.2018: 30.06.2015: 31,03 € (Ost 29,69 €).

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ –

Ja, zunächst bedeutet diese Forderung: Von der Höhe her sollen die Renten für langjährig Versicherte den Fürsorgebedarf der Sozialhilfe übersteigen. Das führt zu der Frage: Wie hoch sind die Renten im Durchschnitt? Übersteigt die durchschnittliche Höhe der Renten den Sozialhilfebedarf, das soziokulturelle Existenzminimum?

Zur Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrenten

Nach Abzug der Sozialbeträge betrug 2016

- der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Versichertenrenten wegen Alters und Erwerbsminderung 848 €, für Männer 1.065 € und für Frauen 671 €
- der Durchschnittsbetrag der Versichertenrenten für Männer übersteigt den typisierten Sozialhilfebedarf
- bei den Frauen aus den alten Bundesländern liegt der Durchschnittsbetrag der Versichertenrenten signifikant unterhalb

- des typisierten Fürsorgebedarfs; bei den Frauen aus den neuen Bundesländern leicht oberhalb des Fürsorgebedarf
- der Durchschnittsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung liegt bei Männern und Frauen unterhalb des Sozialhilfeneivaus.

Tabelle: Durchschnittlicher Sozialhilfebedarf und durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten wegen Alters und Erwerbsminderung in der GRV

Jahr	Grundsicherungsbedarf im SGB XII ²⁴ -jeweils Juni des Jahres-	Durchschnittlicher Zahlbetrag der Alters- und Erwerbsminderungsrenten in der GRV -zum 01.07. des jeweiligen Jahres-		
		insgesamt	Männer	Frauen
2014	761	774	1.006	583
2015	758	813	1.025	640
2016	799	848	1.065	671
Alte Bundesländer				
2014		743	993	532
2015		780	1.012	586
2016		812	1.051	613
Neue Bundesländer				
2014		893	1.061	770
2015		939	1.076	838
2016		989	1.126	888

Rentenzahlbeträge auf- und abgerundet

Quelle: Bundesamt für Statistik, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2017²⁵

²⁴ Durchschnittlicher Grundsicherungsbedarf außerhalb von Einrichtungen. Der Bedarf setzt sich aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft (Miete, Heizkosten) zusammen.

²⁵ Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2017, Drucksache 19/140, 30.11.2017, S. 14, 58-60.

Zur Höhe der Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und der Witwen-/Witwerrenten

Wie sieht das Verhältnis zwischen den Durchschnittsbeträgen der Versichertenrenten wegen Erwerbsminderung, wegen Alters, speziell der flexiblen Altersrenten für langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen zum typisierten Fürsorgebedarf aus? Wie hoch ist der Durchschnittsbetrag der Witwen-/Witwerrenten? ²⁶

Der Durchschnittsbetrag der Nettorenten:

- wegen Alters betrug 2016 in der BRD: 857 €, bei den Männern 1.098 €, bei den Frauen 663 €
- der flexiblen Altersrenten bei 971 €, bei den Männern 1.124 €, bei den Frauen 815 €
- der Witwenrenten bei 585 €.

In den Alten Bundesländern betrug der Durchschnittsbetrag 2016:

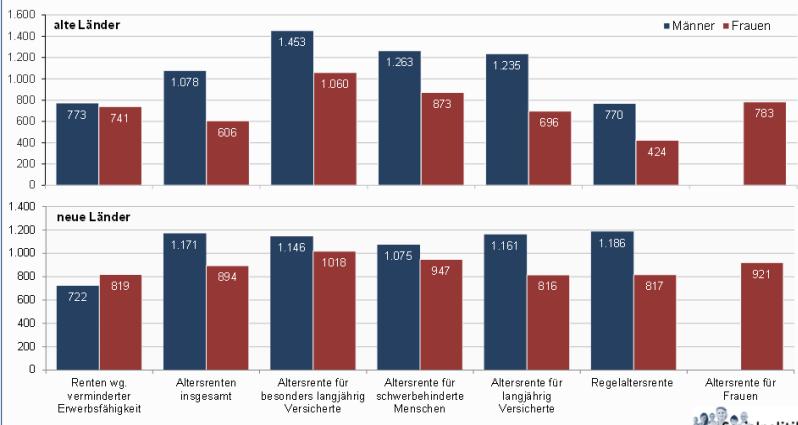
- der Renten wegen Alters 818 €, bei den Männern 1.079 €, bei den Frauen 602 €
- der flexiblen Altersrenten bei 997 €, bei den Männern 1.176 €, bei den Frauen 801 €.

Der Durchschnittsbetrag der Zugangsrente wegen voller Erwerbsminderung in der BRD betrug 2016:

- 734 €, bei den Männern 751 €, bei Frauen 731 €.

²⁶ Siehe: Anhang 3. Rentenstatistik: Tabelle 1-4: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten nach Rentenarten

■ Durchschnittliche Rentenhöhen im Rentenbestand nach Rentenart und Geschlecht 2016
Zahlbeträge in Euro/Monat; neue und alte Bundesländer, am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bünd (2017), Rentenversicherung in Zahlen

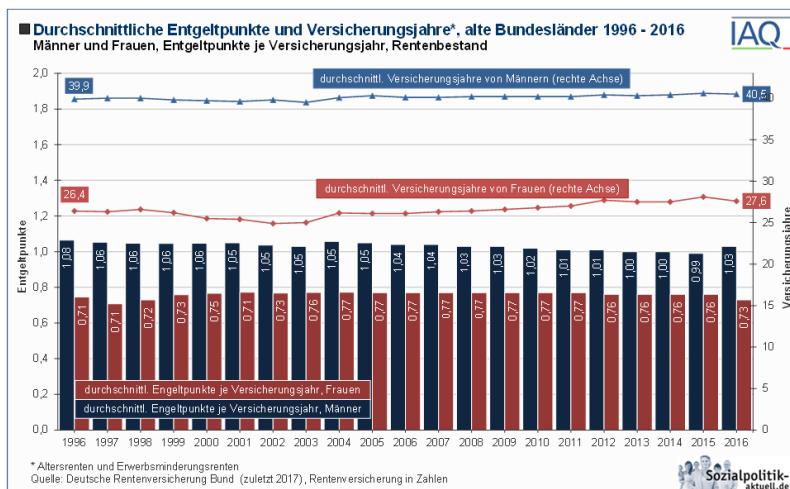
Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung ABB VIII29-30²⁷

²⁷ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII29_30.pdf

„Die Altersrente muss zum Leben reichen!“ –

Mit Blick auf die Frage: „Decken die Altersrenten, speziell die Altersrenten für langjährig Versicherte das Existenzminimum?“ muss den Zahlen nach die Antwort gegeben werden: Nach den Durchschnittsbeträgen reicht für Männer die Altersrente aus, den Sozialhilfebedarf abzudecken. Männer haben von der Rente her ein geringeres Armutsrisiko im Alter als Frauen. Bei Frauen liegen die Altersrenten von den Durchschnittsbeträgen unterhalb des Sozialhilfebedarfs. Die flexible Altersrente der Frauen liegt auf dem Sozialhilfeneuau. Ursachen für die niedrigen Renten der Frauen sind Rentenlücken aufgrund

- von Lücken in der Erwerbsbiografie
- von schlechter bezahlten Löhnen
- vielfältiger Arbeitsmarkt- und Lohndiskriminierung
- eines unzureichenden Sozialausgleich für typische Erwerbsbiografien von Frauen in der Rente, sprich: eines unzureichenden Sozialausgleichs für Niedriglohnzeiten von Frauen, für die typische Familienarbeit von Frauen in der Pflege und Kindererziehung.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung ABBVIII31²⁸

²⁸ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII31.pdf

Sozialausgleich in der Rente für Frauen

Zum Sozialausgleich für Frauen in der Zusammensetzung der Versichertenbiografie und Rente zählen insbesondere

- die mit der Rentenreform 1989 eingeführte Regelung der Mindestentgeltpunkte für Niedriglohnzeiten vor 1992 für Versicherte mit 35 Versicherungsjahren. Liegt der Durchschnitt der Entgeltpunkte aus allen vollwertigen Pflichtbeitragszeiten bis zum Rentenfall unter 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,0625 EP), werden die EP für die vor 1992 liegenden Beschäftigungszeiten um 50% erhöht, höchstens auf 0,0625. Dieser Wert entspricht 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.
- der 1994 eingeführte und nach Pflegestufen/Pflegegrade bemessene Rentenwert von Zeiten der Angehörigenpflege
- der erstmals mit dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeiten gesetz (HEZG) 1986 eingeführte und seitdem verbesserte Ausgleich für Zeiten der Kindererziehung.
- der erstmals mit dem Rentenreformgesetz 1989 eingeführte Ausgleich für Berücksichtigungszeiten der Kindererziehung. Berücksichtigungszeiten werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes anerkannt und zeitgleiche Niedriglohnzeiten werden höherbewertet. Nach dem Stand der Riester-Reform 2001 werden zeitgleiche Niedriglohnzeiten um 50% höherbewertet, höchstens auf 100% des allgemeinen Durchschnittsentgelts.

Wie hat sich dieser Sozialausgleich auf die Renten der Frauen ausgewirkt? Ist die Entgeltposition von Frauen in der Rente gestiegen und hat sich die Anzahl der Versicherungsjahre erhöht? In der Zeitreihe von 1996 bis 2016 ist die durchschnittliche Anzahl der Entgeltpunkte geringfügig von 0,71 auf 0,73 gestiegen und hat sich die Anzahl der durchschnittlichen Versicherungsjahre geringfügig von 26,4 auf 27,6 Jahre erhöht.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ – Auch für die Rente wegen voller Erwerbsminderung muss ein Schutz vor Sozialhilfe und Armut wieder hergestellt werden

Der Durchschnittsbetrag der Zugangsrente wegen voller Erwerbsminderung lag 2016 signifikant unterhalb des Sozialhilfebedarfs. Hauptursache dafür dürfte die Rentenpolitik, genauer: die Gesetzespolitik sein und zwar die 2001 eingeführten Abschläge wegen eines „fiktiv vorzeitigen Zugangs“ in die Rente. Abschläge wegen eines vorzeitigen Rentenzugangs wurden erstmals mit der Rentenreform 1989 bei den flexiblen Altersrenten eingeführt. Die Riester-Rentenreform 2011 führte Abschläge von bis zu 10,8% bei den Erwerbsminderungs- und der Witwen-/Witwerrenten ein. Bei Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes vor dem 65. Lebensjahr des Versicherten mindert sich die Rente um 0,3% je Monat, höchstens um 10,8%.

Ein Vergleich der Zahlbeträge der Renten wegen voller Erwerbsminderung vor und nach der Riester-Rentenreform zeigt, nach Einführung der Abschläge sind die durchschnittlichen Zahlbeträge der Erwerbsminderungsrenten extrem gesunken und haben bis 2016 nicht das Niveau vor 2001 erreicht. Der Durchschnittsbetrag der Erwerbsminderungsrenten betrug:

- bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung im Jahr 2000 bei 547 €, 2005 bei 368 €, 2016 bei 398 €
- bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung im Jahr 2000 bei 738 €, 2005 bei 686 €, 2016 bei 736 €.

Tabelle: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugangsrenten wegen Erwerbsminderung 2000-2016

Jahr	Erwerbsminderungsrenten	davon: wegen teilweiser Erwerbsminderung	davon: wegen voller Er- werbsminderung
2000	706	547	738
2005	627	368	686
2016	697	398	736

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ²⁹

²⁹ Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017 S. 127.

„Die Rente – Standardrente -muss zum Leben reichen!“

Ja, die Standardrente muss zum Leben reichen, muss vor Armut/Sozialhilfebedürftigkeit schützen. Die Standardrente muss ein besseres Leben garantieren als die Sozialhilfe oder das ALG II, deren Aufgabe es ist, das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen. Diese Forderung beinhaltet:

- die Standardrente muss höher sein als der Durchschnittsbetrag der Sozialhilfe/das Sozialhilfebedarfsniveau für einen Alleinstehenden
- die Rente wegen voller Erwerbsminderung für einen Durchschnittsverdiener sollte mindestens auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegen
- die von der Standardrente abgeleitete Witwen-/Witwerrente - vor Einkommensanrechnung - muss mindestens auf der Höhe des Sozialhilfebedarfsniveau für einen Alleinstehenden liegen.

Die Standardrente

Was ist die Standardrente? - Ein Konstrukt der Rentenreform 1957. Nach der Rentenreform 1957 ist die Standardrente eine Altersrente, die nach einer „fiktiven Versichertenbiografie“ berechnet wird. Einer Versichertenbiografie von 45 Jahren, in denen im Durchschnitt jedes Jahr Beiträge in Höhe des jeweiligen allgemeinen Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten entrichtet worden sind. Eine komplizierte Definition. Könnte man nicht einfacher sagen: „Die Standardrente ist die Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Arbeitsjahren“ oder „Die Standardrente ist die Rente eines Beschäftigten, der 45 Jahre lang rentenversichert ist und in diesen 45 Jahren jedes Jahr einen Lohn in Höhe des allgemeinen Durchschnittslohns verdient hat“? Ja, wenn es nicht die neoliberalen Angriffe auf die Rente geben würde, die die Standardrente genauso übersetzen und dann empört feststellen: „Rentenlüge! – Wer arbeitet schon 45 Jahre lang und das jedes Jahr zum Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten? So einen Arbeitnehmer gibt es nicht. Das ist eine Fiktion. Jeder weiß, am Anfang des Berufslebens wird weniger verdient. Jeder weiß, es gibt Arbeitslosigkeit. Die Rente ist realitätsfremd. – Deshalb Private Vorsorge!“³⁰

Seit der Rentenreform 1989 wird der Standardrentner definiert als eine Person, deren Altersrente auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten (abschlagsfrei) berechnet wird.

³⁰ Siehe: Anhang Neoliberale Angriffe: Eckrentner oder Standardrentner einfach erklärt. <https://www.einfach-rente.de/eckrentner-stan-dardrenter>)

Was ist die Standardrente?

Der Standardrente ist eine Ziel- und Vergleichsgröße.

- Zielgröße dafür, wie Versicherte je nach Rentenart auf der Basis ihres im Versichertenleben erzielten Lebensdurchschnittsverdienstes im Verhältnis zu einem (aktuellen) Durchschnittsverdiener zu stellen sind (statuswährendes individuelles Rentenniveau der Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes)
- Zielgröße für den Sozialausgleich in der Zusammensetzung der Versichertenbiografie und der Rentenhöhe.
- Vergleichsgröße dafür, das Verhältnis der Standardrente zum aktuellen Durchschnittsverdienst zu bestimmen (Standardrentenniveau)

Was ist der Durchschnittsverdiener?

Der Durchschnittsverdiener ist ein Konstrukt. Er ist definiert als ein Versicherter mit einem Jahresverdienst in Höhe des für das jeweilige Jahr ermittelten Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten. In den Alten Bundesländern beträgt der allgemeine Durchschnittsverdienst: ³¹

- 2015 > Jahresverdienst 35.363 € > Monatslohn: 2.947 €
- 2016 > Jahresverdienst 36.267 € > Monatslohn: 3.022 €
- 2017 > Jahresverdienst 37.103 € > Monatslohn: 3.092 €

³¹ Siehe: Anhang „Gesetzesgeschichte, Statistik der Rente“: Tabellen 5 und 6: Entwicklung des allgemeinen Durchschnittsentgelts, des Aktuellen Rentenwerts, der Standardrente und des Standardrentenniveaus 1957-2016 und 2008 – 2030 in den alten Ländern.

Die Standardrente: Rückblick auf die Rentenreform 1957

Das Konstrukt des Standardrentners macht einen Rückblick auf die 1957er Rentenreform notwendig. Was waren die Hauptmotive und Ziele der Reform? Motive und Ziel waren:

- Armut/Fürsorgebedürftigkeit im Alter zu vermeiden
- im Alter den im Versichertenleben aufgebauten Lebensstandard im Verhältnis zu einem Durchschnittsverdiener zu sichern
- Rentner am Produktivitätszuwachs teilhaben zu lassen.

In den Debatten zur Reform hieß es: Alters- und Invaliditätsrenten müssen die soziale Existenz sichern.

- Nach einem langen und typischen Versichertenleben müssen die Renten zum Leben ausreichen und den im Versichertenleben erworbenen Lebensstandard/Einkommensstatus absichern.
- Versicherte müssen als Rentner so gestellt werden und bleiben, wie es ihrer Einkommensposition im Arbeitsleben entspricht.

Umgesetzt wurden diese Ziele durch:

- das Konstrukt eines Sozialvertrages zwischen Arbeit und Kapital, umgesetzt durch das Prinzip der hälftigen Finanzierung der Sozialbeträge und dem Dynamisierungsfaktor „Produktivität“
- das Konstrukt eines Generationenvertrages, umgesetzt durch die Finanzierung der Renten im Umlageverfahren, sprich: der Finanzierung der Renten durch die von den Löhnen erhobenen Beiträge der Erwerbstätigen und einem Zuschuss des Staates
- das Prinzip des Sozialausgleichs in der Zusammensetzung der Versichertenbiographie und in der Höhe der Rente, umgesetzt durch die rentensteigernde Berücksichtigung von beitragsfreien und Höherbewertung von beitragsgeminderten Zeiten
- die Konzeption der Versichertenrenten wegen Alters und Erwerbsminderung (Erwerbs-/Berufsunfähigkeit) als statuswährende und dynamische Lohnersatzleistungen, umgesetzt durch das Konstrukt des Standardrentners

- der Konzeption der Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) als einer Ersatzleistung für den von einer (fiktiven) Altersrente geleisteten Unterhalt.³²

Zur 1957er Rentenformel

Nach der 1957er Rentenformel bemisst sich die Höhe der Rente (Zugangsrente) nach dem Bruttoverdienst, den der Versicherte nach Maßgabe seines Lohnstatus und seiner Versichertenbiografie aktuell verdienen würde. Sicherungsziel der Regelaltersrente war ein Bruttorentenniveau von 75% nach einem 50-jährigen Versichertenleben. Sicherungsziel der vorgezogenen Altersrenten war ein Rentenniveau von 67,5% und der Erwerbsunfähigkeitsrente von 60%. Bestandsrenten wurden durch Gesetz entsprechend den Bruttoverdiensten angepasst.³³

³² Versorgungsziel der großen/kleinen Witwenrente nach dem Rentenreformgesetz 1957: Große Witwenrente 60% der Altersrente, Kleine Witwenrente 60% der Rente wegen Berufsunfähigkeit.

³³ Anmerkung zur Dynamisierung nach der 1957er Reform

Die Renten werden durch Gesetz entsprechend des in der aBG definierten aktuellen Bruttolohnniveaus angepasst. Die Dynamisierung hatte der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen.

Rentenformel 1957³⁴

$$\text{Jahresbruttorente im Rentenzugangsjahr} = \frac{pVHS \times aBG \times Vj \times St-S}{100 \times 100}$$

Zur Höhe der Standardrente

Die Bruttostandardrente berechnet sich nach der Formel: 45 Entgeltpunkte x Aktueller Rentenwert. Die Nettostandardrente vor Steuer ergibt sich nach Abzug der Sozialbeiträge von der Bruttorente.^{35/36}

Nach den Werten für 2016/2017 ergeben sich folgende **Standardrenten** nach Abzug der Sozialbeiträge und vor Steuer:

- 2016 Nettorente 1.224 € (Ost: 1.153 €)
- 2017 Nettorente 1.255 € (Ost: 1.194 €)

³⁴ Anmerkung zur Rentenformel 1957:

> pVHS = Persönlicher Vomhundertsatz/Durchschnittswert des Verhältnisses des Individuellen Bruttoverdienst gegenüber dem Bruttoverdienst aller Versicherten aus allen zurückliegenden Kalenderjahren des Versichertenlebens.

> aBG = allgemeine Bemessungsgrundlage oder Bruttodurchschnittsverdienst aller Versicherten im Rentenzugangsjahr. Die aBG ist der Durchschnittswert der allgemeinen Bruttodurchschnittsentgelte vorausgegangenen Dreijahreszeitraum ohne Berücksichtigung des dem Rentenzugangsjahr vorangegangenen Jahres. (time-lag). Die Dynamisierung unterliegt der politischen Revisionsklausel des Gesetzgebers nach § 1257 RVO.

Durch die aBG wird sichergestellt, dass der Rentner seinen im Durchschnitt erworbenen individuelle Status im allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge zum Zeitpunkt des Rentenzugangs und während des Ruhestandes beibehält und zwar sowohl im Verhältnis zur Gruppe der Rentner als auch im Verhältnis zur Gruppe der Arbeitnehmer.

> Vj = Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.

> St-S = Rentenartspezifischer Steigerungssatz für die anrechnungsfähigen Vj. Der St-S der Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt 1,5; der Berufsunfähigkeitsrente.

³⁵ Die Nettostandardrente vor Steuer ist durch eingeführt worden.

³⁶ Die Sozialbeiträge betragen 2017: hälftiger Beitrag zur Krankenversicherung 7,3%, Zusatzbeitrag zur KV 1,1%, voller Beitrag zur Pflegeversicherung 2,55% (für Kinderlose 2,8%), insgesamt 10,95% (11,2%).

Höhe der Standardrente 2016/2017

Jahr	Aktueller Rentenwert	Brutto-Standardrente *	Sozialbeiträge -in Prozent-	Netto-Standardrente * -vor Steuer-
2016	West 30,45 € Ost 28,66 €	1.370 € 1.290 €	10,65%	1.224 € 1.153 €
2017	West 31,03 € Ost 29,69 €	1.396 € 1.336 €	10,65%	1.255 € 1.194 €

Eigene Berechnung

Rentenbeträge auf- und abgerundet

Der Aktuelle Rentenwert gilt jeweils ab dem 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

Nettorente vor Steuer = Bruttorente minus Prozentsatz der Sozialbeiträge (hier: für eine kinderbegünstigten Rentner 10,95%)

Eine nach dem Modell der Standardrente berechnete **abschlagsfreie volle Erwerbsminderungsrente** für die alten Bundesländer beträgt nach Abzug der Sozialbeiträge (Nettorente) bei angerechneten 35/40/45 Jahren:

- 2016 > 35 Jahre 949 € > 40 Jahre 1.085 € > 45 Jahre 1.220 €
- 2017 967 € 1.105 € 1.149 €

Eine nach dem Modell der Standardrente berechnete mit 10,8% **abschlagsbelegte volle Erwerbsminderungsrente** für die alten Bundesländer beträgt nach Abzug der Sozialbeiträge (Nettorente) bei angerechneten 35/40/45 Jahren:

- 2016 > 35 Jahre 847 € > 40 Jahre 967 € > 45 Jahre 1.088 €
- 2017 863 € 986 € 1.109 €

Die **Große Witwen-/Witwerrente** nach altem Recht beträgt 60%, nach neuem Recht 55% der Altersrente. Die von der Standardrente abgeleitete Witwenrente beträgt nach Abzug der Sozialbeiträge (Nettorente):

- 2016 Altes Recht > 734 € (Ost 692 €)
Neues Recht > 674 € (Ost 634 €)
- 2017 Altes Recht > 749 € (Ost 717 €)
Neues Recht > 686 € (Ost 657 €)

Modellrechnung: Höhe der nach der Standardrente berechneten Altersrente/vollen Erwerbsminderungsrente eines Durchschnittsverdieners nach angerechneten 35/40/45 Jahren 2016/2017 ohne Abschlagsfaktor

Jahr	Aktueller Rentenwert	Brutto-Standardrente nach Jahren			Netto-Standardrente vor Steuer nach Jahren -Rente vor Steuer *-		
		ohne Abschlagsfaktor	35	40	45	35	40
2016	West 30,45 €	1.066	1.218	1.370	949	1.085	1.220
	Ost 28,66 €	1.003	1.146	1.290	893	1.037	1.149
2017	West 31,03 €	1.086	1.241	1.396	967	1.105	1.243
	Ost 29,69 €	1.039	1.188	1.336	925	1.058	1.190

Eigene Berechnungen / Rentenbeträge auf- und abgerundet

* Nettorente vor Steuer = Bruttorente minus Prozentsatz der Sozialbeiträge (hier: für eine kinderbegünstigten Rentner 10,95%)

Modellrechnung: Höhe der nach der Standardrente berechneten Altersrente/vollen Erwerbsminderungsrente eines Durchschnittsverdieners nach angerechneten 35/40/45 Jahren 2016/2017 mit Abschlagsfaktor

Jahr	Aktueller Rentenwert	Brutto-Standardrente nach Jahren			Netto-Standardrente vor Steuer nach Jahren -Rente vor Steuer *-		
		mit Abschlagsfaktor von 10,8%	35	40	45	35	40
2016	West 30,45 €	951	1.086	1.222	847	967	1.088
	Ost 28,66 €	895	1.022	1.151	797	910	1.025
2017	West 31,03 €	969	1.107	1.245	863	986	1.109
	Ost 29,69 €	927	1.060	1.194	825	944	1.063

Eigene Berechnungen / Rentenbeträge auf- und abgerundet

* Nettorente vor Steuer = Bruttorente minus Prozentsatz der Sozialbeiträge (hier: für eine kinderbegünstigten Rentner 10,95%)

Nach dem Standardrentenmodell wird die volle Erwerbsminderungsrente eines Durchschnittsverdieners wie folgt berechnet: Anzahl der Jahre x 1 x Aktueller Rentenwert = abschlagsfreie Rente minus Abschläge von 0,3% je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente vor dem 63. Lebensjahr. In der Modellrechnung wurde mit dem höchsten Abschlagsfaktor von 10.8% gerechnet.

Modellrechnung: Höhe der von der Standardrente abgeleiteten Witwenrente 2016/2017 ³⁷

Jahr	Altes Recht		Neues Recht	
	Witwen-/Witwerrente -60% Unterhaltsersatz-	Bruttorente vor Einkommens- anrechnung ³⁸ und ohne Ab- schläge ³⁹	nach Abzug der Sozialbeiträge -vor Steuer- *	Bruttorente vor Einkommens- anrechnung und ohne Ab- schläge
2016	West 822 € Ost 774 €	734 € 692 €	754 € 710 €	674 € 634 €
2017	West 838 € Ost 802 €	749 € 717 €	768 € 735 €	686 € 657 €

Eigene Berechnung / Rentenbeträge auf- und abgerundet

Der Aktuelle Rentenwert gilt jeweils ab dem 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. * Nettorente vor Steuer = Bruttorente minus Prozentsatz der Sozialbeiträge (hier: für eine kinderbegünstigten Rentner 10,95%)

³⁷ Der Rentenartfaktor der Große Witwen-/Witwerrente beträgt nach altem Recht 0,6 (60%) und nach neuem Recht 0,55 (55%). Im ersten Sterbevierteljahr beträgt der Rentenartfaktor 1,0 (100%) der (fiktiven) Altersrente des Verstorbenen.

Das alte Recht gilt, wenn

- > der Ehepartner vor dem 01.01.2002 gestorben ist oder
- > nach dem 31.12.2001 gestorben ist, die Ehe aber vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Das neue Recht gilt, wenn

- > die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
- > vor dem 31.12.2001 geschlossen wurde, aber keiner der Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Historie: Das neue Hinterbliebenenrecht wurde mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) 2001 eingeführt. Mit dem AVmEG wurde der Rentenartfaktor der Großen Witwen-/Witwerrente von 0,6 (60%) auf 0,55 (55,0) gemindert. Als negative Anspruchsvoraussetzung für die Witwen-/Witwerrente wurde mit dem AVmEG das Erfordernis einer vorgängigen Mindestehezeit von 1 Jahr eingeführt.

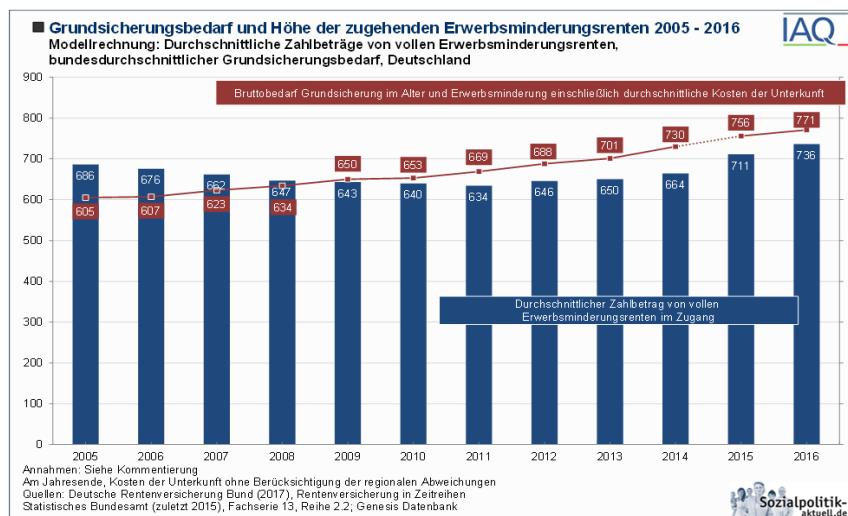
³⁸ Auf die Witwen-/Witwerrente wird eigenes Einkommen angerechnet. Angerechnet werden 40% des den Freibetrag übersteigenden Einkommens. Der Freibetrag beträgt das 26,4-fache des Aktuellen Rentenwerts (AR). Der Freibetrag steigt für jedes Kind, das einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-fache des AR. Der Freibetrag beträgt 2017: 819,19 € (Ost: 783,82 €)

³⁹ Durch die Riester-Rentenreform 2001 wurden die Abschläge von 0,3%-10,8% bei Zugang in die Witwen-/Witwerrente vor dem 65. Geburtstag des verstorbenen Versicherten eingeführt. Bei Eintritt des Todes des Versicherten vor dem 65. Lebensjahr des Versicherten mindert sich die Rente um 0,3% je Monat, höchstens um 10,8%.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ – Schützt die Standardrente vor Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe ist das Referenzsystem für existenzsichernde Sozialleistungen und hat die Aufgabe, das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken. Der laufende Bedarf der Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung bemisst sich nach dem Regelbedarf, den jeweils kommunal festgesetzten angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete und Heizkosten), ggf. Mehrbedarfe.

- der Regelbedarf beträgt für
einen Alleinstehenden 2016 404 € 2017 409 €
ein Ehepaar/Eheähnliches Paar 728 € 736 €
- der durchschnittliche Sozialhilfebedarf beträgt für
einen Alleinstehenden 2016 771 € 797 €⁴⁰



Quelle: Sozialpolitik aktuell, Abbildung VIIIp1.pdf⁴¹

⁴⁰ Bundesamt für Statistik, Destatis: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Juni 2017 außerhalb von Einrichtungen.

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html

Vergleich: Standardrente – Sozialhilfe

Ein Vergleich der Standardrente mit dem typisierten Sozialhilfebedarf eines Alleinstehenden zeigt:

- die Standardrente wegen Alters schützt bei dem gegenwärtigen Nettorentenniveau von 48% vor Sozialhilfe. Nach einem Versichertenleben mit 45 Jahren als Durchschnittsverdiener liegt die Nettorente vor Steuer weit oberhalb des Sozialhilfebedarfs. Es kann von einer Altersarmut bei einer der Standardrente entsprechenden oder durch eine Politik des Sozialausgleichs angepassten Versichertenbiografie nicht die Rede sein.
- die Standardrente wegen Alters liegt auch bei einer Versichertenbiografie von 40 oder 35 Jahren noch oberhalb der Sozialhilfe und das sogar im Fall von Rentenabschlägen von 10,8% wegen eines vorzeitigen Rentenzugangs. Ausnahme bildet eine mit 10,8% abschlagsbelegte Rente für einen Durchschnittsverdiener nach 35 Jahren.
- Schutz vor Altersarmut oder Sozialhilfebedürftigkeit bietet auch eine nach dem Modell der Standardrente zurückgelegte Erwerbs-/oder Versichertenbiografie. Nach einer Versichertenbiografie von angerechneten 35 Jahren als Durchschnittsverdiener liegt die volle Erwerbsminderungsrente – ohne Rentenabschläge – oberhalb der Sozialhilfe. Dies gilt auch für eine mit 10,8% abschlagsbelegte Erwerbsminderungsrente nach 40 Jahren als Durchschnittsverdiener. Erst bei einer Versichertenbiografie mit 35 Jahren als Durchschnittsverdiener fällt die Nettorente wegen voller Erwerbsminderung auf Sozialhilfenniveau. In die Nähe zur Sozialhilfe wird eine nach dem Standardrentenmodell berechnete Erwerbsminderungsrente nach 35 Jahren durch den Abschlagsfaktor von 10,8% gerückt.
- Schutz vor Altersarmut und Sozialhilfe würde auch eine von der Standardrente abgeleitete abschlagsfreie Witwen-/Witwerrente nach altem Recht bieten und zwar in der Form, dass von der Rentenhöhe her gerade der Sozialhilfebedarf abgedeckt ist

⁴¹ [http://www.szozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/ Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII91.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/ Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII91.pdf)

und durch eine eigene Rente oder ergänzende Sozialleistungen wie Wohngeld das Haushaltseinkommen über dem Sozialhilfenniveau liegt. Durch die im Gesetz vorgesehenen Abschläge von bis zu 10,8% verliert die Witwen-/Witwerrente ihre Armschutzfunktion. Der Abschlagsfaktor konterkariert die Armschutzfunktion der Witwen-/Witwerrenten nach altem Recht.

- Schutz vor Armut und Sozialhilfe bietet nicht die von einer Standardrente abgeleitete Witwen-/Witwerrente nach dem 2001 eingeführten neuen Recht. Mit einem Unterhaltsersatz von 55% plus Abschlägen verliert die Witwen-/Witwerrente ihre armsutsvermeidende Funktion.

Zusammenfassung: Standardrente und Sozialhilfe

Die Standardrente ist besser als ihr neoliberal angegriffener Ruf.

- Die Standardrente schützt vor Sozialhilfe und Armut.
- Ein der Standardrente entsprechendes und nachgebildetes Versichertenleben von 35 Jahren wahrt und würde einen ausreichenden Abstand zur Sozialhilfe wahren.

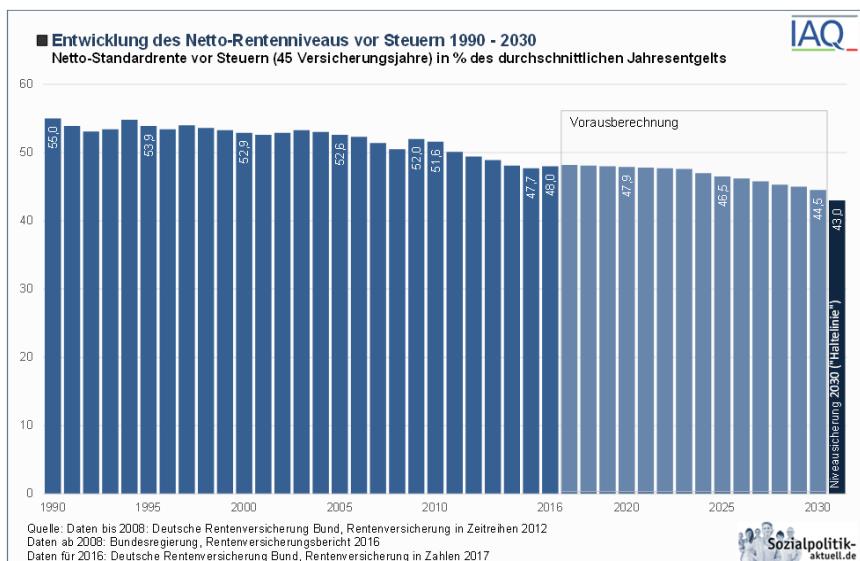
Ob die Standardrente in einem ausreichenden Maße den im Arbeitsleben/Versichertenleben aufgebauten Lebensstandard wahrt, ist eine andere Frage.

„Eine Rente, die zum Leben reicht!“ – Eine solche Rente müsste jedoch nicht nur vor Armut, Sozialhilfe schützen, sondern immer auch den im Arbeits-/Versichertenleben aufgebauten Lebensstandard. Rente ist –entgegen dem neoliberalen Mainstream – nicht nur Armutsbekämpfung und eine Basisversorgung.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“- Für ein ausreichendes Rentenniveau

Ob und in welchem Maße die Standardrente vor Armut schützt, hängt vom Rentenniveau ab. Wie viele Arbeits-/Versichertenjahre ein Durchschnittsverdiener zurückgelegt haben muss, um eine Rente in Höhe der Sozialhilfe und in einem ausreichendem Abstand zur Sozialhilfe zu erhalten, hängt auch vom Rentenniveau ab.

Mit der Agenda 2010 Politik wurde die langfristige Absenkung des Netto-Rentenniveaus bis 2030 auf eine „Haltelinie“ von 43% beschlossen. Für die Zeit nach 2030 ist – nach dem gegenwärtigen Recht - der „freie Fall“ des Rentenniveaus vorgesehen. Prognosen nach wird das Rentenniveau bis 2040 auf 42% fallen.



Quelle: Sozialpolitik aktuell, Abbildung VIIIp37.pdf⁴²

⁴² Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente /Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII37.pdf

Tabelle: Prognosen über die langfristige Entwicklung des Nettorentenniveaus bis 2030/2040

	Nettorentenniveau vor Steuern -in %-					
	2000	2017	2020	2030	2040	2045
Agenda 2010	53	-	46	43	-	-
Bundesregierung ⁴³	52,9	48,2	48,3	45	-	-
Prognos AG ⁴⁴	-	-	-	-	41,9	-
DGB ⁴⁵	53	-	-	-	-	43,7
BMAS ⁴⁶	-	-	48	44,5	-	41,7

Wie wirkt sich die langfristige Absenkung des Rentenniveaus auf die Höhe der Standardrente und auf das Abstandsgebot zur Sozialhilfe aus? Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet: Die Standardrente sinkt im Verhältnis zum Durchschnittslohn und es müssen mehr Arbeits-/Versicherungsjahre zurückgelegt werden, um mit der Rente vor Armut und Sozialhilfe geschützt zu sein. Ein sinkendes Rentenniveau erhöht das Armutsrisiko im Alter.

Bei einer Senkung des Rentenniveaus von aktuell 48,2% auf 43%

- würde die Standardrente nach einem 45-jährigen Arbeitsleben um 134 € niedriger ausfallen, von 1.243 € auf 1.109 € sinken. Das kommt einer Kürzung der Rente um 10,8% gleich.
- im Vergleich wären bei einem Rentenniveau von 43% statt 25,7 Jahre 28,8 Jahre nötig, um eine Rente in Höhe der Sozialhilfe zu erhalten
- ein Niedrigverdiener mit 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes, was der Lohnposition von Frauen entspricht, müsste statt 34,25 Jahre 38,4 Jahre für eine Rente auf Sozialhilfenniveau aufbringen.

⁴³ Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2017, S. 30.

⁴⁴ Prognos AG: Rentenperspektiven 2014. Niveau und regionale Kaufkraft der gesetzlichen Rente für typisierte Berufe, August 2016, S.11

⁴⁵ DGB: Deine Stimme für eine gute Rente. Die gesetzliche Rente stärken, S. 7.

⁴⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Gesamtkonzept zur Alterssicherung, November 2016, S. 19, 28.

Tabelle: Höhe der Standardrente 2017 bei einem abgesenkten Rentenniveau von 48,2% auf 43%

Höhe der Standardrente eines Durchschnittsverdieners nach ange-rechneten ... Jahren					
Nettorentenniveau von 48,2%			Abgesenktes Nettorentenniveau von 43%		
35 Jahre		40 J.	45 J.	35 Jahre	40 J.
West	967	1.105	1.243	863	986
Ost	925	1.058	1.190	825	944
					1.062

Eigene Berechnungen. Formel: Rentenbetrag 2017 : 48,2 x 43.

DGB: Berufsbeispiele - Auswirkungen eines sinkenden Rentenniveaus von 50% auf 47,9%/43% auf Vollzeitbeschäftigte nach 45 Jahren im Rentenzugangsjahr 2016⁴⁷ /⁴⁸

Beruf/ Branche	Lohn	Höhe der Rente Rentenniveau von		
		47,9%	50%	43%
Erzieher/-in	2.377 €	910 €	950 €	817 €
Krankenschwester-/pfleger öffentl. Dienst	2.741 €	985 €	1.028 €	884 €
Chemikant-/In	3.081 €	1.107 €	1.148 €	994 €
Koch-/In	1.943 €	755 €	788 €	677 €
Gebäudereiniger	1.656 €	595 €	621 €	534 €
Facharbeiter-/In Metallindustrie	4.219 €	1.516 €	1.582 €	1.361 €
Verkäufer-/In Einzelhandel	1.948 €	756 €	789 €	679 €

Quelle: Löhne und Wochenarbeitszeit aus WSI-Tarifarchiv; Rentenanspruch nach Sozialabgaben; Berechnungen des DGB, eigene Berechnungen der Rente bei Rentenniveau von 50%.

⁴⁷ DGB: Kurswechsel. Die Gesetzliche Rente stärken, Schaubild, S. 14.

Den DGB-Berechnungen liegen zugrunde: Werte für 2016; eigene Berechnung und Darstellung; Berechnung der Renten nach Sozialabgaben ohne Kinder; fiktive Rentenhöhe für Rentenniveaus von 42 bzw. 50 Prozent bezogen auf verfügbares Durchschnittsentgelt im Jahr 2016.

⁴⁸ Werte (Rechengrößen) 2016: Durchschnittsentgelt 36.267 €, Aktueller Rentenwert West 30,45 €/Ost 28,66 €, Sozialabgaben 11,2%.

Tabelle: Wie viele Arbeits-/Versichertenjahre als Durchschnittsverdiener/Niedrigverdiener sind 2017 für eine Rente auf Sozialhilfenebene nötig?

Durchschnittsverdiener *	Niedrigverdiener ** -75% des Durchschnittsverdienstes-
Nettorentenniveau	Nettorentenniveau
48,2%	43%
25,7 Jahre	28,8

Eigene Berechnungen.

* Formel: Sozialhilfebedarfsniveau (2017:797 €) : Aktuellen Rentenwert (Alte Bundesländer 2017 31,03 €) x 48,2% : 43%

** Formel: Sozialhilfebedarfsniveau : Wert nach Aktueller Rentenwert x 0,75
 $(23,27) \times 48,2\% : 43\%$.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“- Zurück zur Armutfrage.

Was sind die Ursachen für die Altersarmut?

Warum ist die Altersarmut gestiegen? Warum ist mit mehr Altersarmut zu rechnen? Nach der Systematik der Rente, der Rentenformel können Ursachen nur sein:

- Wertlücken in der Erwerbs-/Versichertenbiografie aufgrund zu niedriger Beiträge, z.B. aufgrund von Niedriglöhnen, sonstiger niedriger beitragspflichtiger Entgelte
- „Zeitlücken“ in der Erwerbs-/Versichertenbiografie, kurz: ein Versichertenleben mit zu wenig Jahren, z.B. aufgrund von Arbeitslosenzeiten
- ein unzureichender Sozialausgleich für Wert- und Zeitlücken in der Erwerbs-/Versichertenbiografie
- Absenken des Rentenniveaus

Hauptursachen sind typische Arbeitsmarktrisiken: Niedriglöhne und Arbeitslosigkeit

Eine Hauptursache ist der mit der Agenda 2010-Politik und den Hartz-Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes massiv ausgebauten prekären Niedriglohnarbeitsmarkt. Die Auswirkungen dieser Arbeitsmarktpolitik auf die Renten wurden mit dem Mindestlohnsgesetz 2015 nicht korrigiert. Altersarmut vermeidet der Mindestlohn von 8,50 € für die Jahre 2015-2016 und von 8,84 € ab 2017 nicht.

Zu den Hauptursachen zählen:

- Prekäre Erwerbsbiografien
- Arbeitslosigkeit, insbesondere Dauer- und Mehrfacharbeitslosigkeit
- zu niedrige Löhne
- Niedriglohnbeschäftigung
- der Abbau des Sozialausgleichs für Arbeitsmarktrisiken.

Statistik : Löhne der Arbeitnehmer - Ein Blick auf das Jahr 2015

Wie viele Arbeitnehmer verdienen unterhalb/oberhalb des Durchschnittsverdienstes (35.363 €, Monat 3.018 €)?

Tabelle: Verteilung der Bruttoverdienste 2015

➤ 34% der Arbeitnehmer verdienen unter 2.000 €	
➤ unter 2.500 € 45%	
➤ unter 3.000 € 58%	
➤ 11,60% der Arbeitnehmer verdienen bis zu > 1.000 €	
➤ 10,46%	von bis zu > 1.000 - 1.500 €
➤ 11,72%	> 1.500 - 2.000 €
➤ 10,85%	> 2.000 - 2.500 €
➤ 13,02%	> 2.500 - 3.000 €
➤ 12,24%	> 3.000 - 3.500 €
➤ 7,85%	> 3.500 - 4.000 €

Quelle: Bild.de: Die Große Gehaltsliste.⁴⁹

⁴⁹ Bild.de: Die Große Gehaltsliste. Was die Deutschen wirklich verdienen. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/was-die-deutschen-wirklich-verdienen-49687664.bild.html>

Der Arbeitsmarkt, die Löhne laufen der Rente davon - Bei Erwerbsbiografien im Niedriglohnsektor oder in prekärer Beschäftigung droht Sozialhilfe

Eine gute Rente kann es nur nach einem langen Arbeits- und Versichertenleben mit „guten Löhnen“ geben. Ein Arbeitsleben im Armuts- oder Niedriglohnsektor oder mit Lücken in der Erwerbs-/Versichertenbiografie führt zu einer Altersrente unterhalb der Standardrente, wenn es keinen an der Zielgröße der Standardrente orientierten Sozialausgleich für Niedriglohnzeiten, prekäre Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Familienzeiten gibt.

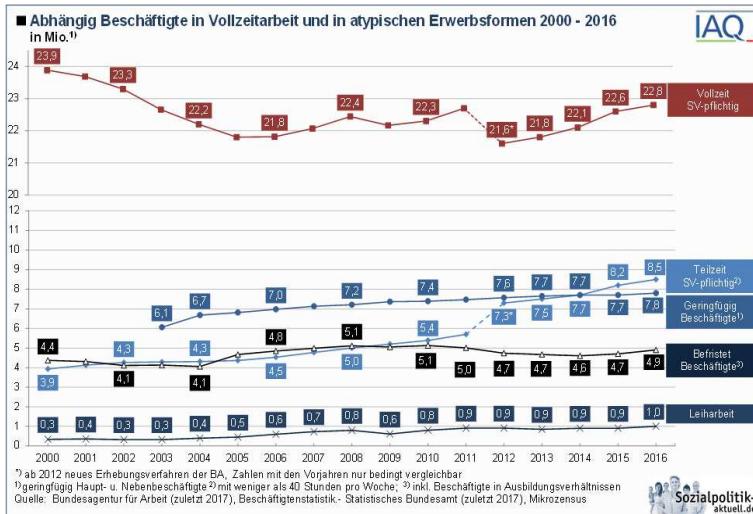
Niedriglöhne, prekäre Beschäftigung und Rente

Der Begriff „prekäre Beschäftigung“ umfasst Arbeitsverhältnisse, die negativ von der Zielgröße einer „Normalbeschäftigung“ abweichen. Unter einer „Normalbeschäftigung“ fallen Beschäftigungen, die vollwertig und umfassend sozialversichert, durch das Arbeits- und Sozialrecht geschützt, auf Dauer angelegt sind, in denen ein Lohn (Einkommen) erzielt wird, der die Existenz sichert und das Leben sicher planen lässt, durch die der Beschäftigte gleichwertig und „normal“ in den Betrieb eingegliedert ist.⁵⁰ Unter „prekärer Beschäftigung“ fallen dementsprechend folgende Formen der Beschäftigung:

- befristete Beschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung mit 20 oder weniger Stunden
- Mini- und Midi-Jobs
- Leiharbeit
- Formen der öffentlich geförderte Beschäftigung, die überhaupt nicht oder nur teilweise sozialversichert sind
- Beschäftigungen mit Löhnen (Einkommen) unterhalb oder auf dem Niveau des Existenzminimums.

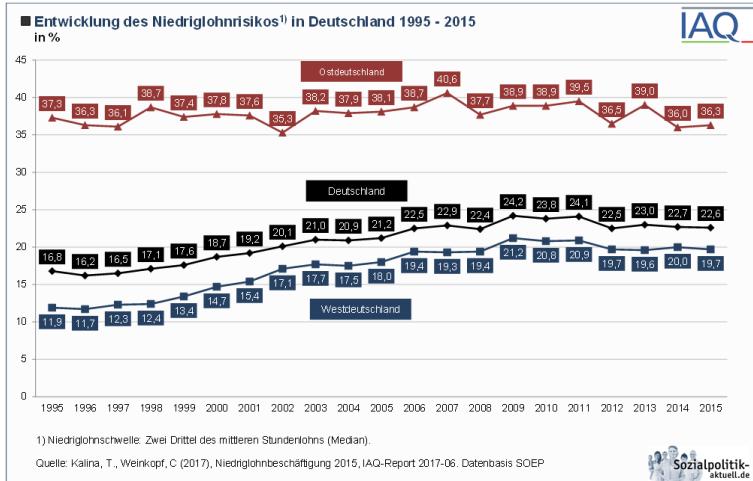
Der Anteil von Arbeitnehmern in prekären Beschäftigungsformen ist von 2000-2016 stetig gestiegen.

⁵⁰ Siehe: Bäcker, G. et al: Atypische Beschäftigung in Deutschland. Ein aktueller Überblick, Januar 2016, Hrsg.: Hans Böckler Stiftung, S. 3.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung IV29 51

Der Anteil von Beschäftigten im Niedriglohnsektor von weniger als 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes ist von 1995-2015 von 16,5% auf 22,6% gestiegen.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell: Abbildung ABB III132 52

⁵¹ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abblV29.pdf

Höhe der (abschlagsfreien) Rente für Beschäftigte im Mindestlohnsektor. Der Mindestlohn schützt – ohne eine Politik des Sozialausgleichs - nicht vor Altersarmut.

Wie hoch ist eine abschlagsfreie Altersrente für Vollzeitbeschäftigte im Mindestlohnsektor von 1.500 € und im Niedriglohnsektor von 2.000€/2.500 €? ⁵³

⁵² Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abIII32.pdf

⁵³ Zur Berechnung: Zugrunde gelegt wurden die in der Gehaltstabelle www.bild.de für 2017 ausgewiesenen Verdienste nach Berufen. Der ausgewiesene Monatsverdienst wurde in ein Jahresbruttoentgelt und nach der Formel „Individuelles Jahresentgelt : allgemeines Durchschnittsentgelt“ in Entgelt-punkte umgerechnet. Die Höhe der Rente wurde nach der Rentenformel „Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 1 x Rentenzugangsfaktor 1 x Aktueller Rentenwert 2017“ berechnet.

<http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/fg-gehaltstabelle-mobil-21103586.bild.html#>

Zu den Monatsverdiensten von Arbeitnehmern siehe auch:

https://www.boeckler.de/index_tarifspiegel.htm

Tabelle: Höhe der abschlagsfreien Altersrente (brutto) im Rentenzugangsjahr 2017 nach 40/45 Jahren^{54/55}

Durchschnittsgehalt	Berufsgruppen	Höhe der Altersrente nach	
		40 J.	45 J.
1.530 €	Arbeitnehmer im Mindestlohnsektor ⁵⁶	614 €	691 €
2.000 €	Gas-/Wasserinstallateur Tischler, Fleischer Einzelhandelskauffrau Verkäufer, Bürokaufmann Zimmerer, Drucker, Maler Lagerarbeiter, Zahntechniker Krankenpflegehelfer	803 €	903 €
2.500 €	Physiotherapeut, Krankenschwester Maurer, Schlosser, Dreher Mechaniker, Disponent, Erzieher	1.003 €	1.129 €
3.091 €	Durchschnittsverdienst	1.241 €	1.396 €

⁵⁴ Zur Berechnung: Zugrunde gelegt wurden die in der Gehaltstabelle www.bild.de für 2017 ausgewiesenen Verdienste nach Berufen. Der ausgewiesene Monatsverdienst wurde in ein Jahresbruttoentgelt und nach der Formel „Individuelles Jahresentgelt : allgemeines Durchschnittsentgelt“ in Entgelpunkte umgerechnet. Die Höhe der Rente wurde nach der Rentenformel „Entgelpunkte x Rentenartfaktor 1 x Rentenzugangs faktor 1 x Aktueller Rentenwert 2017“ berechnet. Aktueller Rentenwert: West 31,03 €/ Ost 29,69 €. In den Beispielen wurde mit dem AR West gerechnet.

⁵⁵ Zu den Berufsgruppen, die wegen Niedrigverdiensten eine Niedrigrente oder eine Rente unterhalb der Armutsgrenze der Sozialhilfe erhalten siehe:
Stern: Untersuchung zur Rente. Übersicht mit über 800 Berufen - in welchen Jobs das Geld später kaum zum Leben reicht.

<https://www.stern.de/wirtschaft/job/untersuchung-zur-rente--diese-jobs-koennen-in-die-altersarmut-fuehren-7700470.html>

⁵⁶ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 2017 8,84 €. Aktuelle Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, Arbeitnehmergesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Tarifvertragsgesetz weist die Datenbank der Hans-Böckler-Stiftung aus. Siehe: https://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne.pdf

Zum Thema „Rente nach Mindestlohn“ siehe :Steffen, J.: Wenn der Mindestlohn fürs Alter nicht reicht, Januar 2014.

<http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/mindestbemessungsgrundlage>

„Die Rente muss zum Leben reichen!“ – diese Forderung umzusetzen, heißt: Erwerbs- und Versichertenbiografien nach der Ziel- und Vergleichsgröße der Standardrente zu bewerten. Nach der Rentenformel richtet sich die Höhe der Rente nach der Dichte und Höhe der Beiträge. Lange Zeiten im Niedriglohnsektor, ein kurzes Arbeits- oder Versichertenleben führen zu Niedrigrenten, bergen die Gefahr von Renten unter oder auf dem Sozialhilfenniveau.

„Die Rente muss zum Leben reichen!“

Diese Forderung verlangt eine Antwort auf die Frage: Wie sollen typische Risiken individueller Beitragszahlungen, typische Risiken der „Lohnarbeiterexistenz“, wie sollen typische Frauenbiografien und frauentypische Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt beim Zugang in die Rente und bei der Zusammensetzung der Höhe der Rente berücksichtigt werden?

Rente muss zum Leben reichen! – Was zu fordern ist

Es ist richtig, zu fordern: Wer ein Leben lang gearbeitet hat, muss eine Rente erhalten, die vor Armut und Sozialhilfe schützt. Das gilt für Beschäftigte mit arbeitsmarktypischen prekären Erwerbsbiografien, sprich: für Niedriglohnbeschäftigte, für Beschäftigte im Mini- und Mindestlohnsektor, für Teilzeitbeschäftigte, für Arbeitslose.

Eine „gute Rente“ ist für von Altersarmut betroffenen Gruppen zu fordern. Zu fordern sind höhere Renten für

- Frauen
- Langzeit- und Mehrfacharbeitslose
- Geringverdiener.

Zu einer **Rente, die zum Leben reicht**, gehört auch ein stabiles Rentenniveau von 50%.

Rente muss zum Leben reichen heißt: Zurück zur Philosophie der 1957er und 1972er Rentenreform.

Zurück zur 1957er Rentenreform heißt:

- zurück zu dem Ziel, die Rente soll den im Versichertenleben aufgebauten Lebensstandard sichern
- zurück zu dem Grundsatz: durch einen an der Zielgröße der Standardrente orientierten Sozialausgleich in der Versichertenbiografie und Höhe der Rente vor Sozialhilfe und Altersarmut zu schützen
- zurück zu einer Politik des Sozialausgleichs von Risiken der „Lohnarbeiterexistenz“, von Existenzrisiken des Arbeitsmarktes in der Rente
- zurück zu dem Sozialvertrag zwischen Arbeit und Kapital, den Grundsätzen. Dem Grundsatz: Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Produktivität und des allgemeinen Durchschnittsverdienstes angepasst. Dem Grundsatz: Die Finanzierung der „produktivitätsorientierten“ Rente wird gleichmäßig verteilt von Arbeitgebern und Arbeitgebern getragen.⁵⁷

⁵⁷ Zur Philosophie und Systematik der 1957er Rentenreform siehe:

Schmähl, W.: Sicherung bei Alter, Invalidität und für Hinterbliebene, in: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band 3, 1949-1957, Bundesrepublik Deutschland, Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, hier: S. 357-439.

Schmähl, W.: Die Einführung der „dynamischen Rente“ 1957. Gründe, Ziele und Maßnahmen, Versuch einer Bilanz, ZEs-Arbeitspapier Nr. 3/2007.

Hockerts, H.G.: Konrad Adenauer und die Rentenreform von 1957, in: Rhöndorfer Gespräche Bd. 1, Die Dynamische Rente in der Ära Adenauer und heute. Hrsg.: Konrad Repgen, Stuttgart und Zürich, hier: S. 11-29.

Hockerts, H.G.: Dynamische Rente und Generationenvertrag, Die gesetzliche Rentenversicherung gestern – heute – morgen, Peersberger Perspektiven, 19. Oktober 2007.

Schreiber, W.: Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, unveränderter Nachdruck des „Schreiber-Plans“ zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955, Hrsg.: Bund Katholischer Unternehmer.

Bundesarchiv: Dokumente zur Rentenreform 1957,

Zurück zur 1972er Rentenreform heißt: ⁵⁸

- Erwerbsbiografien im Niedriglohnsektor in der Höhe der Rente auszugleichen und zwar entsprechend der 1972 eingeführten Regelung der „Rente nach Mindesteinkommen“ ⁵⁹
- konkret: Geringverdiener mit 25 Arbeitsjahren in der Rente so zu stellen, als ob bis zum Rentenbeginn im Durchschnitt das 1,5-fache des individuellen Lebensdurchschnittseinkommens, höchstens ein Lohn in Höhe von 75% des allgemeinen Durchschnittslohns verdient worden wäre.

Für eine „gute Rente“ ist eine Rente, die für das typische Arbeitsmarktrisiko der Arbeitslosigkeit einen Sozialausgleich vorsieht.

Zu einer **Rente, die zum Leben reicht**, gehört

- Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit wieder zu bewerten, entweder nach Maßgabe des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Verdienstes oder nach Maßgabe von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.

Rente muss für Geringverdiener zum Leben reichen- Wie wirkt sich die Rente nach Mindesteinkommen aus?

Ganz einfach, durch den höher bewerteten Lebensdurchschnittsverdienst fallen die Renten höher aus. Bei einem Geringverdiener mit einem individuellen Durchschnittseinkommen von z.B. 40%

⁵⁸ Zur Rentenreform 1972 siehe: Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, RRG 1972, Drucksache VI/2916; Deutscher Bundestag, Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über den Entwurf der Bundesregierung zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, RRG 1972, Drucksache VI/3767; Hockerts, H.G.: Vom Nutzen und Nachteil parlamentarischer Parteienkonkurrenz. Die Rentenreform 1972 – ein Lehrstück, in: Staat und Parteien. Eine Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburts-tag, 1992, S. 903-935.

⁵⁹ Siehe zur Rente nach Mindesteinkommen: Steffen, J.: Niedriglohn und Rente. Instrumente zur Absicherung von Beschäftigungszeiten mit Niedriglohn in der gesetzlichen Rentenversicherung, Bremen, Juni 2011.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/ Dokumente/2011-07-01%20Niedriglohn%20und%20Rente.pdf

(50%) würde die Rente nach 60% (75%) des allgemeinen Durchschnittsverdienstes bemessen werden.

Nach einem 40-jährigem Arbeitsleben würde ein Geringverdiener mit einer Entgeltposition von 50% eines Durchschnittsverdieners 2017 eine Bruttorente von 931 € (Ost 891) statt 621 € (Ost 594 €) erhalten. Mit Wohngeld würde die Nettorente über das Sozialhilfeneiveau gehoben.

Höhe der Altersrente eines Geringverdieners mit einer Durchschnittsentgeltposition von 50% des allgemeinen Durchschnittsverdieners ohne/nach Hochbewertung auf eine Mindestentgeltposition von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes

Jahr	Aktueller Rentenwert	Bruttorente ohne Höherbewertung nach Arbeitsjahren			Bruttorente nach Höherbewertung und nach Arbeitsjahren *		
		25	30	40	25	30	40
2016	West 30,45 €	381	457	609	571	685	914
	Ost 28,66 €	358	430	573	537	645	860
2017	West 31,03 €	388	455	621	582	698	931
	Ost 29,69 €	371	445	594	557	668	891

Eigene Berechnungen / Rentenbeträge auf- und abgerundet.

* Berechnung: Anzahl der Jahre x Aktueller Rentenwert x 0,75.

Rente muss zum Leben reichen: Unterschiedliche Wege der Armutsbekämpfung

Armut im Alter und bei voller Erwerbsminderung kann auf unterschiedliche Weise bekämpft werden. In der Sozialhilfe oder der Grundsicherung des SGB XII. Ein anderer Weg ist, Altersarmut durch den Aufbau einer kapitalgedeckten, steuergeförderten und im Sozialhilferecht begünstigten Privaten Altersvorsorge a'la Riester, und Nahles⁶⁰ zu bekämpfen. Ebenso kann der Weg eingeschlagen werden, Niedrigrenten nach Maßgabe der Bedürftigkeit durch eine „Zuschlagsrente“ a'la von der Leyen (CDU)⁶¹ oder einer „Solidarrente“ a'la Nahles (SPD)⁶² auf einen Betrag oberhalb der Sozialhilfe aufzustocken.

⁶⁰ Das Betriebsstärkungsgesetz vom 17.08.2017 geht diesen Weg. Es privilegiert Riester-Rente einmal bei der Beitragspflicht von Alterseinkünften zur Krankenversicherung und im Sozialhilferecht. Seit 2004 müssen nicht privat versicherte Rentner von den Betriebsrenten und Renten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst den vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen (rund 18%). Eingeführt wurde die volle Beitragspflicht durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde die Beitragspflicht von Riester-Renten abgeschafft. Im Sozialhilferecht wurde mit Wirkung zum 01.0.2018 das Privileg eingeführt, dass von einer Riester-Rente ein Grundfreibetrag von 100 € plus 30% des 100 € übersteigenden Betrages anrechnungsfrei sind, höchstens 50% des Regelbedarfs für einen Alleinstehenden.

⁶¹ Unter von der Leyen (CDU, Bundessozialministerin 2009-2013) wurde im „Regierungsdialog Rente“ das Konzept einer Zusatzrente zur Bekämpfung der Altersarmut von Geringverdiennern vorgesellt. Für langjährig Versicherte mit einer Versichertobiografie von 40 Jahren bis 2022 (45 Jahre ab 2023), davon 30 Beitragsjahre (35 Jahre ab 2023) und bis 2017 5 Riester-Jahren (ab 2047 35 Jahre) sollten Niedrigrenten auf 850 € (Ehepaare 1.700 €) aufgestockt werden. Angerechnet werden sollte das eigene Einkommen und das Partnereinkommens, soweit es jeweils 850 € netto übersteigt. Vermögen sollte nicht berücksichtigt werden.

Siehe dazu: Bruhn-Tripp, J.: Arbeitsheft Rentenreform 2013. Hrsg.: ALZ Dortmund, NGG Dortmund.

<http://docplayer.org/5739241-Jonny-bruhn-tripp-arbeitsheft-rentenreform-2013.html>

⁶² Unter Nahles (SPD, Bundessozialministerin 2013-2017) wurde das Konzept einer Solidarrente entwickelt. Für langjährig Versicherte mit 35 Beitragsjahren (ab 2023 40 Jahre) sollten Niedrigrenten um einen Solidarzuschlag so erhöht werden, dass der Rentenzahlbetrag 10% über den regionalen Grundsicherungsbedarf liegt. Das Einkommen von Partnern sollte bis zum 1,5-fachen der

Rente muss zum Leben reichen: Armutsvorbeidung durch das Konzept einer lebensstandardsichernden Rente

Der beste Weg ist, Altersarmut auf dem durch die Rentenreform 1957 beschrittenen Weg zu bekämpfen. Durch eine Rente, deren Ziel es ist, den in einer realen oder fiktiven „normalen Erwerbs-/Versichertenbiografie“ erzielten Lebensstandard zu sichern und über diese Zielgröße zugleich Altersarmut/Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Pfändungsfreigrenze anrechnungsfrei sein. Vermögen sollte nicht berücksichtigt werden.

Siehe: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesamtkonzept zur Alterssicherung, Berlin, November 2016, S. 33-36.

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/gesamtkonzept-alterssicherung-detail.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Rente muss zum Leben reichen! – Was Gewerkschaften und Sozialverbände fordern!

Vorschläge der IG Metall: Neuaufbau einer solidarischen Alterssicherung⁶³

1. Ein Strategiewechsel in der Rentenpolitik ist unverzichtbar.
 - Eine auskömmliche Rente, nicht möglichst niedrige Beitragssätze, muss wieder zur zentralen Zielgröße der Rentenpolitik werden!
 - Neudefinition der Standardrente: Bezugspunkt müssten 43 Versicherungsjahre sein
 - Niedrige Verdienste um das 1,5-fache, höchstens bis 75% des Durchschnittsverdienstes aufwerten
 - Beitragszahlung für Arbeitslosenzeiten (ALG II-Bezugszeiten)
2. Für eine Rente mit Niveau!
 - Anhebung des Nettorentenniveaus auf mindestens 50%
 - Dynamisierung der Renten entsprechend der Entwicklung der Löhne. Streichen der Dämpfungsfaktoren (des Riester- und Rürup-Faktor) bei der Rentendynamisierung
3. Altersarmut verhindern
4. Für eine solidarische Erwerbstätigenvsicherung
 - Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenvsicherung, in der alle zukünftigen Selbstständigen, Beamte und Politiker versichert sind
5. Flexibel in den Ruhestand statt Arbeiten ohne Ende
6. Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten
7. Eine Betriebsrente für alle!
8. Gute Rente – solidarisch finanziert
9. Generationendialog
10. »Mehr Rente – Mehr Zukunft«.

⁶³ IG Metall: Neuaufbau einer solidarischen Alterssicherung, Juni 2016.

Paritätische Vorschläge für einen Kurswechsel in der Alterssicherungspolitik⁶⁴

1. Mit guter Arbeit und guten Löhne Altersarmut vorbeugen
2. Alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen.
3. Das Rentenniveau bei 53 Prozent stabilisieren
4. Betriebliche Altersvorsorge wieder paritätisch finanzieren
5. Riester-Rente abschaffen, Zusatzvorsorge in der Rentenversicherung ermöglichen
6. Rente nach Mindestentgelpunkten einführen
7. Zeiten der Ausbildung, Erziehung und Pflege besser berücksichtigen
8. Versicherungslücken bei Phasen von Erwerbslosigkeit schließen
9. Altersgrundsicherung reformieren
10. Leistungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner verbessern
11. Zwangsverrentung für SGB II-Leistungsberechtigte abschaffen, flexiblen Renteneintritt ermöglichen.⁶⁵

⁶⁴ Der Paritätische: Mut zur Korrektur. Ein alterssicherungspolitischer Auftrag, September 2017.

⁶⁵ Das SGB II, bekannter als Hartz IV-Gesetz, sieht vor, dass Arbeitslose aufzufordern sind, mit 63. Jahren in die vorgezogene Altersrente zu gehen. Weigern sich Arbeitslose, kann das Job-Center ersatzweise den Rentenantrag stellen. Durch die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahren würde der Abschlagsfaktor max. 14,4% betragen. Siehe: SGB II, § 12a i.V.m. § 5, und Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14.04.2008 (Unbilligkeits-VO) und Erste VO zur Änderung der Unbilligkeits-VO vom 04.10.2016.

Siehe dazu: Bruhn-Tripp, J.: Überblick: Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV), Stand, Juni 2017, S. 44-54.

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Jonny_Bruhn-Tripp_Hartz_IV_SGB_II_Uebersicht_Leistungsrecht_Regelbedarfe_Unterkunftskosten_Beduerftigkeit_Sanktionen_Juli_2017.pdf

2. Exkurse zur Rente

1. Rente muss zum Leben reichen! – Daten, Fakten, Prognosen über Sozialhilfe und Armut im Alter

Steigende Sozialhilfebedürftigkeit und Armut im Alter und das in kurzer Zeit und einem hohen Tempo

Von 2003 -2016 stieg die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 438 Tsd. auf 1 Mio.; der Empfänger von Grundsicherung im Alter von 258 Tsd. auf 526 Tsd. und der Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung von 181 Tsd. auf 500 Tsd. Die Empfängerquote stieg von 1,0 auf 3,2%.

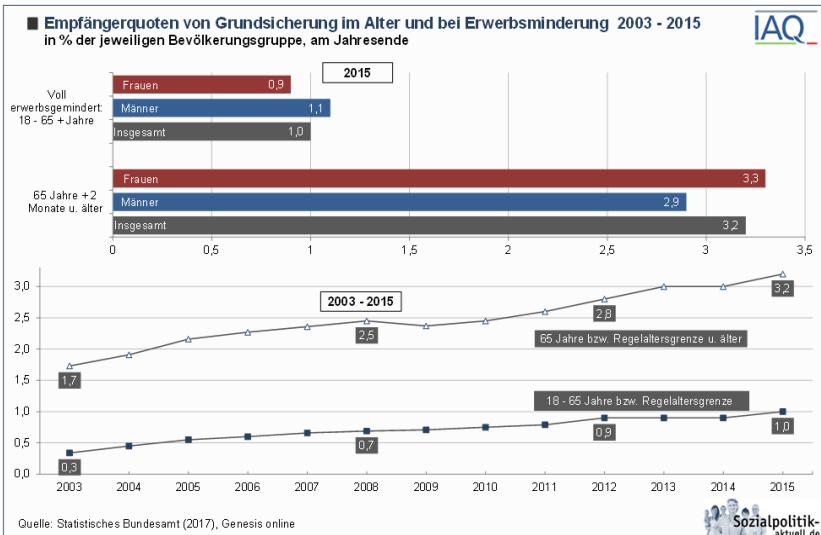
Tabelle: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII 2003-2016

Jahr	Empfänger von Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze			Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung		
	-in Tsd.-			-in Tsd.-		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
2003	258	75	183	181	100	82
2004	293	89	204	233	128	105
2005	343	110	233	287	159	129
2006	365	120	245	308	170	137
2007	392	130	263	340	489	151
2008	410	139	271	358	200	158
2009	400	140	260	364	204	160
2010	412	147	265	385	216	169
2011	436	158	278	408	229	178
2012	464	171	293	436	245	191
2013	497	185	312	465	262	203
2014	512	200	312	490	278	213
2015	536	214	322	502	284	218
2016	526	217	309	500	283	217

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen 2016, S. 274



Quelle: Sozialpolitik aktuell, Abbildung ABBIII50. 66



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung ABBIII51 67

⁶⁶ Sozialpolitik aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII50.pdf

⁶⁷ Sozialpolitik Aktuell: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII51.pdf

Zahlen für Dortmund

In Dortmund ist die Zahl der Grundsicherungsempfänger von 2005-2016 von 6.440 auf 11.600 gestiegen, davon der Empfänger im Rentenalter von 4.680 auf 7.530. Am höchsten ist die Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gestiegen: Von 1.750 auf 4.073.

Tabelle: Grundsicherungsempfänger in Dortmund nach dem SGB XII: 2005-2016⁶⁸

	2005	2009	2010	2012	2014	2015	2016
Empfänger insgesamt davon:	6.440	8.207	8.610	9.752	10.970	11.474	11.603
Im Alter von unter 65	1.757	2.649	2.882	3.268	3.822	4.023	4.073
65 unter 75	3.252	3.828	3.871	4.137	4.366	4.506	4.528
75 und älter	1.431	1.730	1.857	2.347	2.782	2.945	2.945

Quelle: Dortmunder Statistik, Grundsicherungsempfänger nach dem SGB XII am 31.12.

⁶⁸ Stadt Dortmund, Amt für Statistik: https://www.dortmund.de/media/p/statistik_3/statistik/soziales/04_02_Grundsicherungsempfaenger.pdf

2. Relative Armut im Alter

Auf der Grundlage des Konzepts der relativen Armut berechnete der Wohlfahrtsverband der Parität einen Anstieg der Altersarmut von 10,7% auf 15,7% im Zeitraum von 2005-2016.⁶⁹ / ⁷⁰

Der ARD-Rentenreport prognostiziert eine steigende Altersarmut: Gemessen am Sozialhilfekonzept der Armut müssen immer mehr Berufsgruppen auch bei einer langen Lebensarbeitszeit von 45 Jahren mit Altersarmut rechnen.⁷¹ / ⁷² Anderen Prognosen zufolge soll die Altersarmut wie folgt steigen:

Bertelsmann Studie ⁷³

- die relative Armutsriskoquote steigt von 16% auf 20% im Zeitraum von 2015-2020 und bis 2036 auf 25%
- die am Sozialhilfenniveau gemessene Armut steigt bis 2036 von 5,5% auf 7%

Deutsches Institut für Altersvorsorge ⁷⁴

Alleine aufgrund der vorgesehenen Kürzung des Rentenniveaus von 48% auf 43% steigt im Zeitraum von 2013-2030

- die relative Armutsriskoquote von 18,5% auf 23,8%
- die am Sozialhilfenniveau gemessene Armut von 5,5% auf 7%

⁶⁹ Nach dem Konzept der relativen Armut gilt als arm/armutsgefährdet, wer ein bedarfsgewichtetes Einkommen von weniger als 50%/60% des Durchschnittseinkommens oder Medianeinkommens hat.

⁷⁰ Der Paritätische: Altersarmut: Ausmaß und Dynamik. Kurzexpertise. September 2017.

⁷¹ ARD: Die Story im Ersten: Der Rentenreport

<http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/der-rentenreport-110.html>

⁷² ARD: Grafiken zum Rentenreport

<http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/grafiken-zum-rentenreport-102.html>

⁷³ Bertelsmann Stiftung: Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikzenarien. Erstellt vom DIW und ZEW, Juni 2017.

⁷⁴ Deutsches Institut für Altersvorsorge: Altersarmut – Heute und in der Zukunft, S. 48.

3. Rente muss zum Leben reichen! – Ursachen der Armut im Alter

Warum ist mit mehr Altersarmut zu rechnen? Eine Hauptursache ist der mit der Agenda 2010-Politik und den Hartz-Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes massiv ausgebauten prekären Niedriglohnarbeitsmarkt. Die Auswirkungen dieser Arbeitsmarktpolitik auf die Renten wurden mit dem Mindestlohngesetz 2015 nicht korrigiert. Altersarmut vermeidet der Mindestlohn von 8,50 € für die Jahre 2015-2016 und von 8,84 € ab 2017 nicht.

Zu den Hauptursachen zählen:

- Prekäre Erwerbsbiografien
- Arbeitslosigkeit, insbesondere Dauer- und Mehrfacharbeitslosigkeit
- Niedriglohnbeschäftigung.

Statistik : Löhne der Arbeitnehmer - Ein Blick auf das Jahr 2015

Wie viele Arbeitnehmer verdienen unterhalb/oberhalb des Durchschnittsverdienstes (35.363 €, Monat 3.018 €)?

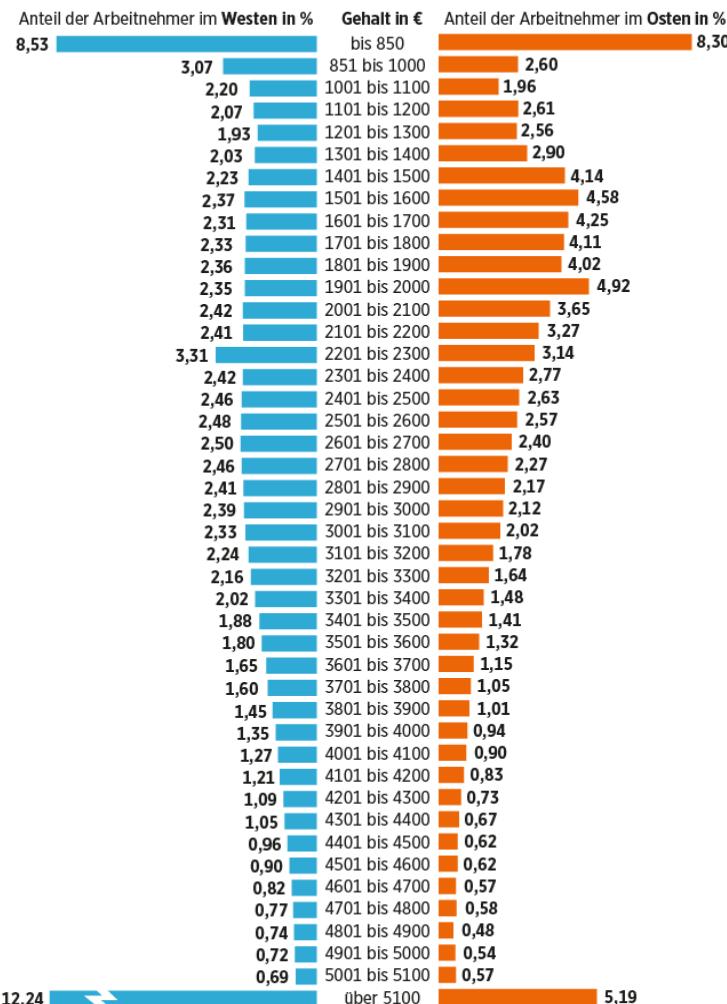
Tabelle: Verteilung der Bruttoverdienste 2015

- | | |
|--|---|
| ➤ 34% der Arbeitnehmer verdienen unter 2.000 € | |
| ➤ unter 2.500 € | 45% |
| ➤ unter 3.000 € | 58% |
| ➤ 11,60% | der Arbeitnehmer verdienen bis zu > 1.000 € |
| ➤ 10,46% | von bis zu > 1.000 - 1.500 € |
| ➤ 11,72% | > 1.500 - 2.000 € |
| ➤ 10,85% | > 2.000 - 2.500 € |
| ➤ 13,02% | > 2.500 - 3.000 € |
| ➤ 12,24% | > 3.000 - 3.500 € |
| ➤ 7,85% | > 3.500 – 4.000 € |

Quelle: Bild.de: Die Große Gehaltsliste ⁷⁵

⁷⁵ Bild.de: Die Große Gehaltsliste. Was die Deutschen wirklich verdienen. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/was-die-deutschen-wirklich-verdienen-49687664.bild.html>

Prozentuale Verteilung der Brutto-Gehälter

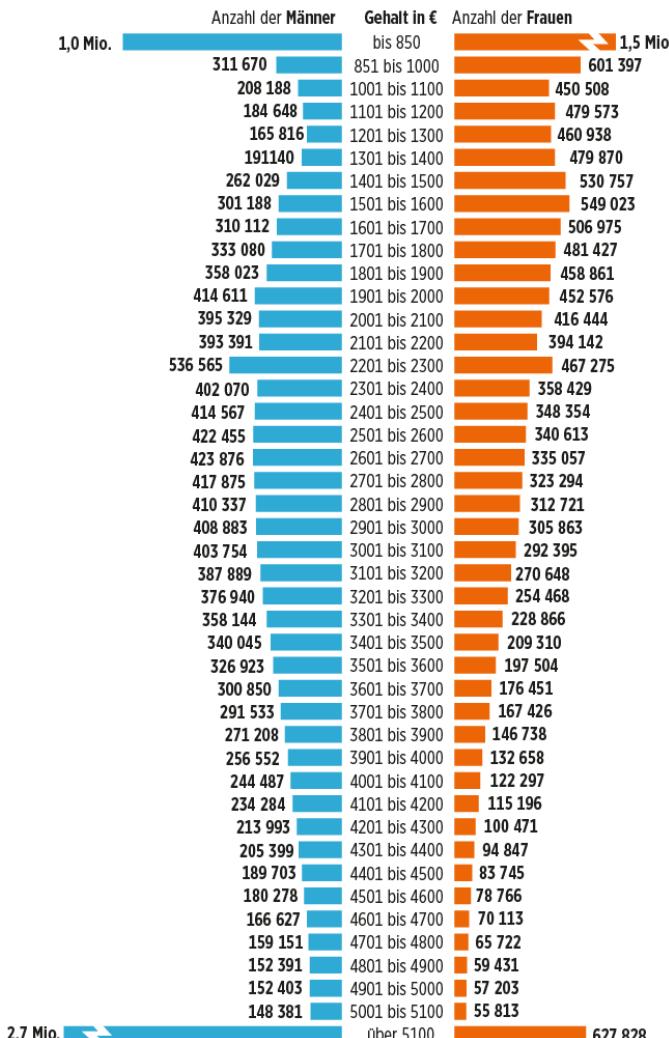


info.BILD.de | Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zahlen für 31.12.2015

Quelle: Bild.de: Die Große Gehaltsliste⁷⁶

⁷⁶ Bild.de: Die Große Gehaltsliste. Was die Deutschen wirklich verdienen. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/was-die-deutschen-wirklich-verdienen-49687664.bild.html>

Verteilung der Brutto-Gehälter nach Geschlechtern



info.BILD.de | Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zahlen für 31.12.2015

Quelle: Bild.de: Die Große Gehaltsliste ⁷⁷

⁷⁷ Bild.de: Die Grosse Gehaltsliste. Was die Deutschen wirklich verdienen. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/was-die-deutschen-wirklich-verdienen-49687664.bild.html>

4. Ursache der Armut ist auch die Rentenpolitik

Hauptursache ist auch die Rentenpolitik seit der Agenda 2010:

- die Einführung der Abschläge von bis zu 10,8% bei Renten wegen Erwerbsminderung und Todes
- der Abbau des Sozialausgleichs für Arbeitsmarktrisiken und Arbeitslosigkeit in der Rente.
- der Abbau des Sozialausgleichs für Schule, Ausbildung und Studium.
- Abkoppelung der Rente von den Bruttoverdiensten durch „Dämpfungsfaktoren“, die verhindern sollen, dass sich die Renten entsprechend den Bruttolöhnen entwickeln und die einem stetig sinkenden Rentenniveaus führen.

5. Problemanzeigen: Schlechte Löhne

Der Arbeitsmarkt, die Löhne laufen der Rente davon - Bei Erwerbsbiografien im Niedriglohnsektor droht Sozialhilfe

Eine gute Rente kann es nur nach einem langen Arbeits- und Versicherteneleben mit „guten Löhnen“ geben. Ein Arbeitsleben im Armuts- oder Niedriglohnsektor oder mit Lücken in der Erwerbs-/Versichertenebiografie führt zu einer Altersrente unterhalb der Standardrente, wenn es keinen Sozialausgleich für Niedriglohnzeiten oder Ausfallzeiten gibt.

Wie hoch ist eine abschlagsfreie Altersrente für Vollzeitbeschäftigte im Mindestlohnsektor von 1.500 € und im Niedriglohnsektor von 2.000€/2.500 €? ⁷⁸

⁷⁸ Zur Berechnung: Zugrunde gelegt wurden die in der Gehaltstabelle [www.bild.de](http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/fg-gehaltstabelle-mobil-21103586.bild.html#) für 2017 ausgewiesenen Verdienste nach Berufen. Der ausgewiesene Monatsverdienst wurde in ein Jahresbruttoentgelt und nach der Formel „Individuelles Jahresentgelt : allgemeines Durchschnittsentgelt“ in Entgelpunkte umgerechnet. Die Höhe der Rente wurde nach der Rentenformel „Entgelpunkte x Rentenartfaktor 1 x Rentenzugangsfaktor 1 x Aktueller Rentenwert 2017“ berechnet. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/gehaltstabelle/fg-gehaltstabelle-mobil-21103586.bild.html#>

Zu den Monatsverdiensten von Arbeitnehmern siehe auch:

https://www.boeckler.de/index_tarifspiegel.htm

Höhe der abschlagsfreien Altersrente (brutto) im Rentenzugangsjahr 2017 nach 40/45 Jahren ⁷⁹⁸⁰

Durchschnittsgehalt	Berufsgruppen	Höhe der Altersrente nach Arbeitsjahren	
		40 J.	45 J.
1.530 €	Arbeitnehmer im Mindestlohnsektor ⁸¹	614 €	691 €
2.000 €	Gas-/Wasserinstallateur Tischler, Fleischer Einzelhandelskauffrau Verkäufer, Bürokaufmann Zimmerer, Drucker, Maler Lagerarbeiter Zahntechniker Krankenpflegehelfer	803 €	903 €
2.500 €	Physiotherapeut Krankenschwester Maurer, Schlosser, Dreher Industriemechaniker Disponent, Sekretär Erzieher	1.003 €	1.129 €
3.091 €	Durchschnittsverdienst	1.241 €	1.396 €

⁷⁹ Zur Berechnung: Zugrunde gelegt wurden die in der Gehaltstabelle www.bild.de für 2017 ausgewiesenen Verdienste nach Berufen. Der ausgewiesene Monatsverdienst wurde in ein Jahresbruttoentgelt und nach der Formel „Individuelles Jahresentgelt : allgemeines Durchschnittsentgelt“ in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Höhe der Rente wurde nach der Rentenformel „Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 1 x Rentenzugangs faktor 1 x Aktueller Rentenwert 2017“ berechnet. Aktueller Rentenwert: West 31,03 €/ Ost 29,69 €. In den Beispielen wurde mit dem AR West gerechnet.

⁸⁰ Zu den Berufsgruppen, die wegen Niedrigverdiensten eine Niedrigrente oder eine Rente unterhalb der Armutsgrenze der Sozialhilfe erhalten siehe:
Stern: Untersuchung zur Rente. Übersicht mit über 800 Berufen - in welchen Jobs das Geld später kaum zum Leben reicht.

<https://www.stern.de/wirtschaft/job/untersuchung-zur-rente--diese-jobs-koennen-in-die-altersarmut-fuehren-7700470.html>

⁸¹ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 2017 8,84 €. Aktuelle Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, Arbeitnehmergesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Tarifvertragsgesetz weist die Datenbank der Hans-Böckler-Stiftung aus. Siehe: https://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne.pdf

6. Sozialausgleich und der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten

Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten richtet sich danach, ob während der Arbeitslosenzeit Leistungen der Arbeitslosenunterstützung gezahlt worden sind oder nicht.⁸² Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosenunterstützung und vom 01.01.2005-31.12.2010 mit Bezug von Arbeitslosengeld II sind Pflichtbeitragszeiten und wirken sich positiv auf die Höhe der Rente aus.⁸³

Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung und Zeiten des Bezugs von ALG II ab 2011 sind Anrechnungszeiten ohne Wert für die Höhe der Rente. Diese Arbeitslosenzeiten werden für die Höhe der Rente nicht bewertet.⁸⁴

Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung und mit Bezug von ALG II bis zum 31.12.2010 sind wartezeitrelevant für alle Rentenarten wegen Alters.⁸⁵

⁸² Leistungen der Arbeitslosenunterstützung sind: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgehalt, Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz/Sozialgesetzbuch III und Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II.

⁸³ Historie ALG II: Das ALG II wurde 2005 mit dem Vierten Hartz Gesetz eingeführt. Vom 01.01.2005-31.12.2011 wurden für ALG II Zeiten Rentenbeiträge abgeführt und galten ALG II Bezugszeiten als Pflichtbeitragszeiten. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde die Beitragspflicht für ALG II Bezugszeiten ersetztlos gestrichen und sind ALG II Bezugszeiten ab dem 01.01.2011 nur noch Anrechnungszeiten ohne Rentenwert.

⁸⁴ Historie: Die Berücksichtigung von Arbeitslosenzeiten bei der Höhe der Rente ist in der Gesetzgebung ständig geändert worden. Seit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 werden Arbeitslosenzeiten ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung ab dem Rentenzugang 2001 nicht mehr bewertet. Nach dem vormaligen Rentenrecht wurden diese Arbeitslosenzeiten nach dem Gesamt-leistungswert bewertet; begrenzt auf 80%.

⁸⁵ Für die Rente an besonders langjährig Versicherte besteht die Sonderregelung, dass Zeiten des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch eine Insolenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt ist.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Zeiten des Bezugs von ALG II werden nur auf die Wartezeiten der Rente an langjährig Versicherte und Schwerbehinderte angerechnet.

Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld bemisst sich nach 80% des vorherigen Bruttoarbeitsverdienstes. Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosenhilfe (Alhi) bemisst sich für Alhi-Zeiten von 2000-2004 nach dem Rentenwert der geleisteten Alhi.⁸⁶

Der Rentenwert von ALG II Bezugszeiten bemisst sich für die Zeit vom 01.01.2005-31.12.2006 nach einem fiktiven Monatsverdienst von 400 € (Jahresverdienst: 4.800 €) und für die Zeit vom 01.01.2007-31.12.2010 nach einem fiktiven Verdienst von 205 € (2.460 €).⁸⁷

⁸⁶ Historie: Die Alhi wurde 2005 mit dem Vierten Hartz Gesetz abgeschafft.

⁸⁷ Historie: Die Bemessungsgrundlage für die RV-Beiträge wurde mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II 2007 von 400 € auf 205 € gekürzt.

Tabelle: Rentenwert von ALG I und ALG II Zeiten

Rentenwert einer Arbeitslosigkeit nach einem Durchschnittsverdienst 2009: Bruttojahresverdienst: 30.509 € (Monatsverdienst: 2.542,17 €)		
Rentenwert eines Durchschnittsverdiener	Bemessungsgrundlage und Rentenwert bei Bezug von	
	Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld II
	80% des Durchschnittsverdienstes: 24.407 €	Grundlage: 2.460 €
27,20 €	21,76 €	2,35 €

Beispiel Durchschnittsverdiener: Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von ALG I und ALG II			
<i>Ein Durchschnittsverdiener wird nach 35 Arbeitsjahren arbeitslos. Er bezieht 2 Jahre ALG I und von 2006 bis 2012 ALG II. Der Rentenwert der ALG I Bezugszeiten beträgt 80% des vormaligen Bruttoverdienstes.</i>			
<i>Rechengrößen: Aktueller Rentenwert 2016 für 1 Entgeltpunkt 29,21 €</i>			
Arbeits-/Arbeitslosenjahre	Entgeltpunkte		Rentenwert
2016			
35 Jahre	$1 \times 35 =$	35,0 EP	1.022,35 €
ALG I	$2 \text{ Jahre} \quad 2 \times 0,8 =$	1,6 EP	46,74 €
ALG II 2006		0,1627 EP	4,75 €
ALG II 2007		0,0821 EP	2,40 €
ALG II 2008		0,0803 EP	2,35 €
ALG II 2009		0,0806 EP	2,35 €
ALG II 2010		0,0790 EP	2,31 €
ALG II ab 2011		0,0 EP	0,00 €

Tabelle: Bemessungsgrundlage von Arbeitslosenzeiten ⁸⁸

Arbeitslosenzeit	Bemessungsgrundlage für die Rente
bis 30.06.1978	Zeiten der Arbeitslosigkeit mit und ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung werden als Anrechnungszeit mit maximal 80% des Gesamtleistungswerts bewertet.
01.01.1978–31.12.1982	Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosenunterstützung werden als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt und nach dem Bruttoarbeitsentgelt bewertet, das der Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegt. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden als Anrechnungszeit ohne Rentenwert berücksichtigt.
01.01.1983-31.12.1991	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Anrechnungszeit berücksichtigt und mit maximal 80% des Gesamtleistungswerts bewertet. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden als Anrechnungszeit ohne Rentenwert berücksichtigt.
01.01.1992-31.12.1994	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird nach den Rentenversicherungsbeiträgen der Bundesanstalt für Arbeit (RV Beitrag) bewertet.
01.01.1995-31.12.1996	Arbeitslosigkeit mit ALG und ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet.
01.01.1997-31.12.1997	Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes vervielfältigt mit dem ALHI-Leistungssatz oder Zahlbetrag bewertet. Mindert sich der Leistungssatz der ALHI im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung, mindert das den Rentenwert von ALHI-Zeiten entsprechend.

⁸⁸ Vgl. Steffen, J.: Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung

<http://www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/arbeitslosigkeit-und-rente>

01.01.1998-31.12.1999	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes vervielfältigt mit dem Alhi-Leistungssatz oder Zahlbetrag bewerte
01.01.2000-31.12.2004	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI nach dem RV Beitrag.
01.01.2005	Abschaffung der ALHI und Einführung der sozialhilfetypischen Fürsorgeleistung des Arbeitslosengeldes II
01.01.2005-31.12.2006	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I und ALG II wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG I wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewerte Arbeitslosigkeit mit ALG II nach einem auf der Basis von 400 € bemessenen RV Beitrags.
01.01.2007-31.12.2010	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I und ALG II wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALG II nach einem auf der Basis von 205 € bemessenen RV Beitrags.
ab dem 01.01.2011	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt, mit Bezug von ALG II als unbewertete Anrechnungszeit. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALG II sind Zeiten ohne Rentenwert.

7. Sinkendes Rentenniveau: Rente verliert die Funktion der Lohnersatzleistung/Lebensstandardsicherung

Sichert die abschlagsfreie Altersrente den im Erwerbsleben erworbenen Lebensstandard/Einkommensstatus ausreichend ab?

2011 betrug das Rentenniveau 50% und sank bis 2017 auf 48,2%. Je geringer das Rentenniveau, desto niedriger die Rente. Bei einer gleichen Erwerbsbiographie steigt oder sinkt die Höhe der Rente je nach Rentenniveau. Bei einem niedrigen Rentenniveau mag die Rente zwar vor Armut schützen, aber nicht vor einem Statusverlust. Nach der Prognose der Bundesregierung sinkt das Rentenniveau bis 2031 auf 44,6%.

Wirkung eines sinkenden Rentenniveaus

Bei einem Sinken des Rentenniveaus auf 44,6% steht selbst die Standardrente in Gefahr, ihre Lohnersatzfunktion zu verlieren. Bei einem sinkenden Rentenniveau würden – bei gleicher Erwerbsbiografie - Einkommensdiskrepanzen zwischen Beschäftigten und Rentnern und innerhalb der Rentnergeneration entstehen. Wie hoch würde die Rente eines Durchschnittsverdieners (Bruttoverdienst 3.091 €) oder von Niedriglohnbeschäftigen bei einem Rentenniveau von 50%/48%/43% sein?

- Wie hoch wären die Einkommensverluste eines Durchschnittsverdieners/der Nettostandardrente bei einem Absinken des Rentenniveaus von 50% auf 43%?
- Bei einem Rentenniveau von 50% betrüge die Standardrente nach Abzug der Sozialbeiträge 1.240 €; bei einem Rentenniveau von 43% 174 € weniger: 1.066 €. Das entspricht einer Minderung der Rente um 14,0%.
- Beschäftigte werden – bei gleicher/gleichbleibender Erwerbsbiografie - im Rentenzugang durch ein sinkendes Rentenniveau schlechter gestellt.

Höhe der Rente und Einkommensverluste eines Durchschnittsverdieners/ Standardrentners nach 45 Jahren bei einem Rentenniveau von 50%/43% im Rentenzugangsjahr 2017⁸⁹

Höhe der Standardrente nach Abzug der Sozialabgaben		Einkommensverlust	
Rentenniveau 50%	Rentenniveau 43%		
1.240 €	1.066 €	- 174 €	- 14,0%

DGB: Berufsbeispiele - Auswirkungen eines sinkenden Rentenniveaus von 50% auf 47,9%/43% auf Vollzeitbeschäftigte nach 45 Jahren im Rentenzugangsjahr 2016⁹⁰ /⁹¹

Beruf/ Branche	Lohn	Höhe der Rente Rentenniveau von		
		47,9%	50%	43%
Erzieher/-in	2.377 €	910 €	950 €	817 €
Krankenschwester-/pfleger öffentl. Dienst	2.741 €	985 €	1.028 €	884 €
Chemikant/-In	3.081 €	1.107 €	1.148 €	994 €
Koch/-In	1.943 €	755 €	788 €	677 €
Gebäudereiniger	1.656 €	595 €	621 €	534 €
Facharbeiter/-In Metallindustrie	4.219 €	1.516 €	1.582 €	1.361 €
Verkäufer/-In Einzelhandel	1.948 €	756 €	789 €	679 €

Quelle: Löhne und Wochenarbeitszeit aus WSI-Tarifarchiv; Rentenanspruch nach Sozialabgaben; Berechnungen des DGB, eigene Berechnungen der Rente bei Rentenniveau von 50%.

⁸⁹ Rechengrößen: Durchschnittsverdienst 2017: 3.091 €; Aktueller Rentenwert (West) 31,03 €, Sozialabgaben 11,2%.

⁹⁰ DGB: Kurswechsel. Die Gesetzliche Rente stärken, Schaubild, S. 14.

Den DGB-Berechnungen liegen zugrunde: Werte für 2016; eigene Berechnung und Darstellung; Berechnung der Renten nach Sozialabgaben ohne Kinder; fiktive Rentenhöhe für Rentenniveaus von 42 bzw. 50 Prozent bezogen auf verfügbares Durchschnittsentgelt im Jahr 2016.

⁹¹ Werte (Rechengrößen) 2016: Durchschnittsentgelt 36.267 €, Aktueller Rentenwert West 30,45 €/Ost 28,66 €, Sozialabgaben 11,2%.

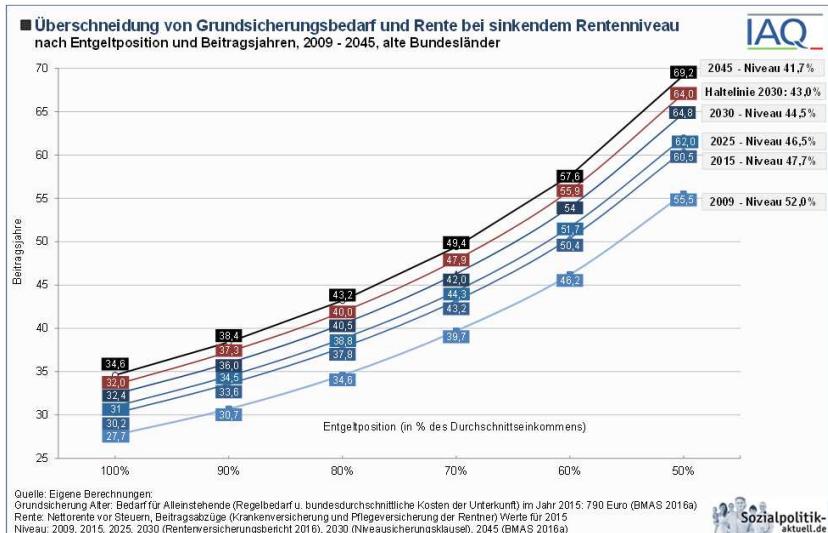
8. Rente verliert die Schutzfunktion. Armut zu vermeiden – Fürsorgedürftigkeit im Rentenalter steigt

Die Riester- und Rürup Rentenreformen führen zu einem Absinken des Rentenniveaus von derzeit 52,0% (2009) auf 43,0% im Jahr 2030 und 41,7% 2045. Schützt die Rente bei einem sinkenden Rentenniveau vor Armut und Sozialhilfe? Erhöht ein sinkendes Rentenniveau das Armutsrisko im Alter? Die Antwort lautet: Ja. Ein sinkendes Rentenniveau hat zur Folge, dass bei gleichem Verdienst mehr Jahre nötig sind, um eine Rente auf Sozialhilfenniveau zu erhalten.

Wie viele Jahre muss ein Durchschnittsverdiener (2017: 37.103€/ mtl. 3.092 €) oder ein Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor von 50%/70% des Durchschnittsverdienstes – je nach Rentenniveau – arbeiten, um eine Rente auf Sozialhilfenniveau zu erhalten?

Nach Modellrechnungen des IAQ müssen

- Durchschnittsverdiener für eine Nettorente auf Sozialhilfenniveau bei einem Rentenniveau von > 52,0% 27,7 Jahre > von 43,0 % 32 Jahre > von 41,7% 34,6 Jahre arbeiten
- Niedrigverdiener mit einem Einkommen von 70% des Durchschnittsverdienstes, bei einem Rentenniveau von > 52,0% 39,7 Jahre > von 43,0 % 32 Jahre > von 41,7% 49,4 Jahre arbeiten
- Niedrigverdiener mit einem Einkommen von 50% des Durchschnittsverdienstes, bei einem Rentenniveau von > 52,0% 55,5 Jahre > von 43,0 % 64,0 Jahre > von 41,7% 69,2 Jahre arbeiten.



Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Abbildung ABBVIII54⁹²

Armutsrisiko steigt

Arbeitnehmer, die derzeit weniger als 2 500 Euro brutto monatlich verdienen, erhalten nach neuen Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums nach 35 Jahren Arbeit weniger Rente als die Grundsicherung von 688 Euro.

Brutto-Monatslohn (in Euro)	1 900 Euro	2 100	2 300	2 500	2 700	2 900
Nettorente ab 2030 bei 43 % Niveau in 35 Jahren:	523,00	578,05	633,10	688,16	743,21	798,26
in 40 Jahren:	597,71	660,63	723,55	786,46	849,38	912,30
Nettorente derzeit bei 51 % Niveau in 35 Jahren:	620,30	685,60	750,89	816,19	881,48	946,77
in 40 Jahren:	708,92	783,54	858,16	932,78	1 007,41	1 082,03

⁹² Sozialpolitik Aktuell, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/szozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII54.pdf

3. Informationen zur Sache: Gesetzesgeschichte und Sozialstatistik der Rente

1. Kleiner Abriss zur Philosophie, Politik und Gesetzesgeschichte der Rente⁹³

1957er Rentenreform: Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente

Armut im Alter zu vermeiden, im Alter den im Arbeitsleben aufgebauten Lebensstandard zu sichern und Rentner am Produktivitätszuwachs teilhaben zu lassen - das waren die Hauptmotive und Ziele der 1957er Rentenreform. In den Debatten zur Reform hieß es: Alters- und Invaliditätsrenten müssen die soziale Existenz sichern. Nach einem langen und typischen Versichertenleben müssen die Renten zum Leben ausreichen. Versicherte müssen als Rentner so gestellt werden und bleiben, wie es ihrer Einkommensposition im Arbeitsleben entspricht. Umgesetzt wurden diese Ziele durch:

- das Konstrukt eines Generationenvertrages: der Finanzierung der Renten durch die von den Löhnen erhobenen Beiträge der Erwerbstätigen
- das Prinzip des Sozialausgleichs in der Versichertenbiographie und in der Höhe der Rente:
- die Konzeption der Versichertenrenten wegen Alters und Erwerbsminderung (Erwerbs-/Berufsunfähigkeit) als statuswährende und dynamische Lohnersatzleistungen
- der Konzeption der Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) als Unterhaltsersatzleistung.⁹⁴

⁹³ Zur Chronik der Rentengesetzgebung siehe:

Steffen, J.: Sozialpolitische Chronik, August 2017. <http://www.portalsozial-politik.de/uploads/sopo/pdf/Sozialpolitische-Chronik.pdf>

⁹⁴ Versorgungsziel der großen/kleinen Witwenrente: 60% der Altersrente/der Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Nach der 1957er Rentenformel bemisst sich die Höhe der Rente (Zugangsrente) nach dem Bruttoverdienst, den der Versicherte nach Maßgabe seines Lohnstatus und seiner Versichertenbiografie aktuell verdienen würde. Sicherungsziel der Regelaltersrente war ein Bruttorentenniveau von 75% nach einem 50-jährigen Versichertenleben. Sicherungsziel der vorgezogenen Altersrenten war ein Rentenniveau von 67,5% und der Erwerbsunfähigkeitsrente von 60%. Bestandsrenten wurden durch Gesetz entsprechend den Bruttoverdiensten angepasst.⁹⁵

Rentenformel 1957⁹⁶

$$\text{Jahresbruttorente im Rentenzugangsjahr} = \frac{pVHS \times aBG \times Vj \times St-S}{100 \times 100}$$

⁹⁵ Anmerkung zur Dynamisierung nach der 1957er Reform

Die Renten werden durch Gesetz entsprechend dem in der aBG definierten aktuellen Bruttolohnniveau angepasst. Die Dynamisierung hat der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen.

⁹⁶ Anmerkung zur Rentenformel 1957:

> pVHS = Persönlicher Vomhundertsatz/Durchschnittswert des Verhältnisses des Individuellen Bruttoverdienst gegenüber dem Bruttoverdienst aller Versicherten aus allen zurückliegenden Kalenderjahren des Versichertenlebens.

> aBG = allgemeine Bemessungsgrundlage oder Bruttodurchschnittsverdienst aller Versicherten im Rentenzugangsjahr. Die aBG ist der Durchschnittswert der allgemeinen Bruttodurchschnittsentgelte vorausgegangenen Dreijahreszeitraum ohne Berücksichtigung des dem Rentenzugangsjahr vorangegangenen Jahres. (time-lag). Die Dynamisierung unterliegt der politischen Revisionsklausel des Gesetzgebers nach § 1257 RVO.

Durch die aBG wird sichergestellt, dass der Rentner seinen im Durchschnitt erworbenen individuelle Status im allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge zum Zeitpunkt des Rentenzugangs und während des Ruhestandes beibehält und zwar sowohl im Verhältnis zur Gruppe der Rentner als auch im Verhältnis zur Gruppe der Arbeitnehmer.

> Vj = Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.

> St-S = Rentenartspezifischer Steigerungssatz für die anrechnungsfähigen Vj. Der St-S der Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt 1.5; der Berufs-unfähigkeitsrente.

Vom Rentenreformgesetz 1972 bis zur Blüm-Reform von 1989

RRG 1972

Das Ziel, Altersarmut von langjährig Versicherten mit arbeitsmarkttypischen Erwerbsbiografien innerhalb des Rentensystems zu vermeiden, ist mit 1972er Rentenreform um das Institut der „Rente nach Mindesteinkommen“ erweitert worden. Ziel dieser Regelung war es, die Lohndiskriminierung von Frauen in der Rente auszugleichen. Niedriglohnbeschäftigte Zeiten vor 1973 wurden für die Rente so bewertet, als ob ein Lohn in Höhe von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes verdient worden wäre. Voraussetzung war ein Versichertenleben von mindestens 25 Jahren vor dem Rentenfall.⁹⁷

Hinterbliebenenreformgesetz und Anerkennung von Kindererziehungszeiten 1986

Einführung von Kindererziehungszeiten (1 Jahr) als eigenständig rentenbegründende Zeiten mit einem Wert von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,75 EP pro Erziehungsjahr).

⁹⁷ Bei Rentenzugang nach dem 31.12. 1972 ist für Versicherte, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre - ohne Zeiten der freiwilligen RV und Ausfallzeiten – bis zum Rentenfall zurückgelegt haben, die individuelle Rentenbemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass für jeden Monat, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 6.25 (entspricht 75 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens) zugrunde gelegt wird, wenn sich aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 01.01. 1973 ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt. Auf Ersatz- und Ausfallzeiten ist die Rentenermittlung nach Mindesteinkommen nicht anzuwenden.

Blüm-Rentenreform 1989

- Neukodifizierung des Rentenrechts im SGB VI
- Abschaffung der Bruttolohnorientierung bei den Bestandsrenten: Die Dynamisierung der Bestandsrenten richtet sich nach der Entwicklung der Nettolöhnen.
- Heraufsetzung der Altersgrenzen für die Rente an Frauen (60) und wegen Arbeitslosigkeit (60) und flexiblen Altersrenten auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren.
- Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Zugang in Altersrenten.
- Heraufsetzung der Beitragszeiten wegen Kindererziehung auf 3 Jahre für Kinder, die nach dem 3.12.1991 geboren sind
- Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen werden wieder als rentenbegründend anerkannt. Für Zeiten der Arbeitslosenunterstützung werden auf der Basis von 80% des letzten Bruttoverdienstes Rentenbeiträge gezahlt
- Herabsetzung des Umfangs und Rentenwerts von Schulausbildungszeiten von max. 13 auf 7 Jahre und von 100% auf 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.
- Einführung der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“: Pflichtbeiträge von 1973-1991 werden auf 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes angehoben, wenn der Durchschnittswert aller bis zum Rentenfall zurückgelegten Zeiten geringer als 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes ist.
- Einführung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Zeitgleiche Pflichtbeitragszeiten mit niedrigen Rentenwerten werden nach 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (höher) bewertet.

Einführung der Pflegeversicherung 1994

- Einführung der Zeiten einer Angehörigenpflege als Beitragszeiten.

Blüm-Rentenreform 1999

- Stufenweise Heraufsetzung des Werts von Kindererziehungszeiten von 75% auf 100% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes
- Heraufsetzung der Altersgrenze für die Altersrente für Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre bei Einführung von Rentenabschlägen von 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Zugangs ab 60.
- Abschaffung der Altersrenten an Frauen und wegen Arbeitslosigkeit für die Geburtsjahrgänge ab 1952.
- Einführung von Rentenabschlägen bei den Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes; 0,3% für jeden Monat des Beginns der Rente vor dem 63. Lebensjahr, höchstens 10,8%.
- Umwandlung des Systems der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente in abgestufte Renten wegen Erwerbsminderung.
- Abschaffung der „abstrakten, den konkreten Arbeitsmarkt berücksichtigenden Betrachtungsweise“ bei der Erwerbsminderung
- Einführung eines Demografiefaktors bei der Rentendynamisierung: Die Veränderung der Lebenserwartung (Rentnergeneration) wird bei der Ermittlung des Aktuellen Rentenwerts zur Hälfte berücksichtigt. $[(LEBt-9 / LEBt-8-1)/2+1]$

Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung 1999

- Aussetzung der mit dem RRG 1999 vorgesehenen Neuordnung der Renten wegen Erwerbsminderung und des Demografiefaktors.

Haushaltssanierungsgesetz 2000

- Herabsetzung der Bemessungsgrundlage
 - > für Wehr-/Zivildienst von 80% auf 60% der Bezugsgröße
 - > für Arbeitslosenhilfeempfänger von 80% des entgangenen Bruttoverdienstes auf 80% des nach Bedürftigkeit zustehenden Zahlbetrages.

Gesetz zur Reform der Renten wegen Erwerbsminderung 2001

- Abschaffung der Rente wegen Berufsunfähigkeit und Einführung des schon mit dem RRG 1999 vorgesehenen zweistufigen Systems der Renten wegen Erwerbsminderung.
- Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1960 erhalten bei Berufsunfähigkeit die Rente teilweiser Erwerbsminderung.
- Abschaffung der „abstrakten Betrachtungsweise“.

Riester-Rentenreform I 2001 - Altersvermögensergänzungsgesetz

- Einführung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität
- Einführung der modifizierten Bruttolohnanpassung der Renten
- Dynamisierung der Renten ab 2001

Die Dynamisierung der Rente richtet sich nach der Veränderung der Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr vervielfältigt mit dem Faktor der für die Veränderung des Rentenbeitragssatzes (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA).

Dynamisierungsformel: $ARt = ARt-1 \times BEt-1/BEt-2 \times (100\% - AVAt-1 - RVBt-1/100\% - AVAt-2 - RVBt-2)$.
- Rentendynamisierung ab 2011

Die Dynamisierung richtet nach der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BE) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr multipliziert mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (RVB). Dieser Faktor wird ermittelt, indem der jahresdurchschnittliche Beitragsatz des Vorjahres von der Differenz aus 90% (»modifiziertes

VDR-Modell«) minus 4% (AVA 2009) subtrahiert wird und durch den entsprechenden Wert des vorvergangenen Jahres dividiert wird. Dynamisierungsformel: $ART = ART-1 \times BEt-1/BEt-2 \times (90\% - AVA2009 - RVBt-1/90\% - AVA2009 - RVBt-2)$. Infolge der geänderten Anpassungsformel sinkt das Netto-rentenniveau (Datenstand: Januar 2001) von 70,7% in 2000 auf 64,3% in 2030.

➤ Neudefinition des Netto-rentenniveaus

Das Netto-rentenniveau wird neu definiert als Verhältniswert aus einer verfügbaren Nettostandardrente vor Steuer und dem – dies ist neu – unter Berücksichtigung des AVA berechneten Nettoentgelts.

➤ Witwen-/Witwerrenten

➤ Einführung einer Karenzzeit der Ehe von einem Jahr als „negative Anspruchsvoraussetzung“.

➤ Kürzung der Hinterbliebenenrenten: Bei nach dem 31.12.2001 geschlossenen Ehen sowie bei am 31.12.2001 bestehenden Ehen, wenn beide Partner nach dem 1.1.1962 geboren sind, sinkt der Versorgungssatz bei Witwen-/Witwerrenten auf 55% (bisher: 60%) der Versichertenrente des Verstorbenen. Die Bezugsdauer der sog. kleinen Witwen-/Witwerrente (Witwe/Witwer ist unter 45 Jahre alt, erzieht keine Kinder und ist nicht erwerbsgemindert) wird auf zwei Jahre begrenzt. – Vertrauenschutz: Der Anspruch besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde.

➤ Verbesserung von Niedriglohnzeiten, die mit Erziehungs-/Pflegezeiten zusammen treffen

Niedriglohnzeiten, die zeitgleich mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes zusammentreffen werden um 50% aufgewertet, höchstens zusätzlich um 0,0278 EP für jeden Kalendermonat (100% des Durchschnittsentgelts).

Riester-Rentenreform II - Altersvermögensgesetz 2002

- Förderung der privaten Altersvorsorge
- Förderung der Entgeltumwandlung: Die in Betriebsrenten umgewandelten Entgeltbestandteile sind bis 2008 und bis in Höhe der „riestergeförderten“ Altersvorsorge RV-beitragsfrei, maximal bis zu 4% des Bruttoverdienstes.

Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts 2002

- Witwen-/Witwerrenten neuen Rechts erhalten für die ersten 3 Jahre Kindererziehung einen Zuschlag von 2 EP (bisher 1 EP) und für jede weitere Kindererziehungszeit 1 EP.

RV-Nachhaltigkeitsgesetz-Rürup Reform

- Einschränkung des Sozialausgleichs bei der Höhe der Rente
- Die ersten drei Arbeitsjahre werden für Geburtsjahrgänge ab 2009 nicht mehr pauschal als Zeiten einer Berufsausbildung auf 75% des allgemeinen Durchschnittsentgelts (0,75 EP) angehoben.
- Die rentensteigernde Bewertung der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung nach dem vollendeten 17. Lj. (bis zu drei Jahre) mit bis zu 75% des Durchschnittsentgelts entfällt für Rentenzugänge ab 2009.
- Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors bei der Dynamisierung des AR
- Der Nachhaltigkeitsfaktor dämpft die Dynamisierung um den Faktor „Steigender Rentnerquotient“. Steigt die Zahl der Rentner, dämpft der Steigerungsquotient bei konstantem Beschäftigtenquotienten die Rentendynamisierung. Steigt bei konstantem Rentnerquotienten die Zahl der Beschäftigten, steigt der Dynamisierungsfaktor.
- Rentendynamisierung
Die Anpassung des AR richtet sich ab Juli 2005 nach der Entwicklung (a) der Veränderung der BLG-Summe je durchschnittlich beschäftigten ArbN, (b) der Veränderung des Beitragssatzes zur ArV/AnV sowie des AVA (bis 2011) und (c) des Nachhaltigkeitsfaktors.

Der jeweils neue AR wird in der Zeit vom 01.07.2005 bis zum 01.07.2011 nach folgender Formel ermittelt:

$$ARt = ARt-1 \times (BEt-1/BEt-2) \times (100 - AVAt-1 - RVBt-1 / 100 - AVAt-2 - RVBt-2) \times ((1 - RQt-1/RQt-2) \times \alpha + 1)$$

Ab Juli 2012 wird der jeweils neue AR nach folgender Formel ermittelt: $ARt = ARt-1 \times (BEt-1/BEt-2) \times (100 - AVA2010 - RVBt-1 / 100 - AVA2010 - RVBt-2) \times ((1 - RQt-1/RQt-2) \times \alpha + 1)$

Ziel der neuen Dynamisierungsformel

Ziel des Anpassungsverfahrens ist die Begrenzung des Beitragssatzanstiegs auf 20% (2020) bzw. 22% (2030). Die bisherige »Niveausicherungsklausel« des § 154 Abs. 3 SGB VI für das (Netto-) Standardrentenniveau (67% nach »Riester«-Rechnung) wird gestrichen.

Als Mindestsicherungsziel wird ein Nettorentenniveau vor Steuer in Höhe von 46% (bis 2020) bzw. 43% (bis 2030) festgelegt.

Alterseinkünftegesetz 2005

- Einführung der nachgelagerten Besteuerung und Freistellung der Beiträge zur GRV und Zusatzaltersversorgung (Riester- und Betriebsrenten).

Gesetz zur Änderung des SGB II 2007

- Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die RV-Beiträge von ALG II-Empfängern von 400 auf 250 €.

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2008

- Stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt das 67. Lebensjahr.
- Stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze für die Rente an langjährig Versicherte von 65 auf 67 Jahre bei gleichzeitiger Inanspruchnahme ab 63; max. Rentenabschlag 14,4%.
- Stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze für Schwerbehinderte von 63 auf 65; Inanspruchnahme ab 62; max. Abschlag wie bisher 10,8%.
- Stufenweise Erhöhung des Referenzalters für die Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung und Todes von 60 auf 62 Jahre.
- Einführung der (neuen) Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 2012: Anspruch besteht ab 65 Jahre und einer besonderen Wartezeiterfüllung von 45 Jahren.

Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Alters-vorsorge 2008

- Festschreibung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung bis zu 4% der RV-Beitragsbemessungsgrundlage.

Haushaltsbegleitgesetz 2011

- Streichung der RV-Beiträge für ALG II-Empfänger. Ab 2011 zählen Zeiten des ALG II-Bezugs als unbewertete Anrechnungszeiten (Wartezeiten).

RV-Leistungsverbesserungsgesetz 2014

- Einführung einer vorzeitigen Altersgrenze für den Zugang in die Rente für besonders langjährig Versicherte:
Versicherte der Geburtsjahr-gänge vor 1953 können mit 63 in die Rente gehen. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1953 wird die vorzeitige Altersgrenze stufenweise in 2-Monats-Schritten wieder auf 65 Jahre angehoben. Der abschlagsfreie Zugang in diese Rente gilt nicht bei Betriebsrenten.
- Berechnung: Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes
Für Rentenreuzugänge wird die Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre erhöht. Für die Bewertung beitragsfreier Zeiten werden die EP der letzten 4 Jahre nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem höheren Wert führt.
- Kindererziehungszeiten (Mütterrente)
Die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder wird von 1 auf 2 Jahre erhöht.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanz-struktur und Qualität in der GKV 2014

- Festschreibung des allgemeinen Beitragssatzes auf 14,6% (des ArbG und RV-Trägeranteils auf 7,3%). Überseigende Ausgaben in den von Versicherten zu tragengen Zusatzbeitrag.

Flexirentengesetz 2017

- Neuregelung der Kombination von Teilzeitarbeit und Teilzeitrente. Teilrente und Hinzuerdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar. Ab Juli 2017 können Rentner jährlich 6.300 Euro anrechnungsfrei hinzuerdienen. Darüber liegende Verdienste werden zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Die Neuregelung gilt auch für EM-Renten. Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiterarbeitet, erhöht dadurch künftig regelmäßig den Rentenanspruch. Auch Vollrentnerinnen sind fortan in der GRV versicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen.
- Ausgleichszahlung für Rentenabschläge
Versicherte können ab Juli früher (statt ab vollendetem 55. nunmehr ab vollendetem 50. Lebensjahr) und flexibler als bisher zusätzlich Beiträge in die GRV einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden. Bezieher einer (vorgezogenen) Altersvollrente können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge GRV zahlen.

Erwerbsminderungsrenten- und Hinterbliebenenverbesserungsgesetz 2017

- Schrittweise Heraufsetzung der Zurechnungszeit von 62 auf 65 Jahre.

Gesetzesvorhaben in der Rente 2017

Bundesministerium Arbeit und Soziales /Arbeitsministerin Nahles (SPD)

- Doppelte Haltelinie: Rentenniveau und Beitragssatz stabilisieren.
- Das Rentenniveau soll bis 2045 nicht unterhalb von 46% fallen; der Beitragssatz nicht über 25% steigen.

2. Der Standard- und andere Modellrentner und die Rente vor Steuer

Was das Ziel der Rente ist, beschreibt die Standardrente. Die Standardrente ist die Rente nach einer Versichertenbiografie mit 45 Jahren zum Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer.

- Die Bruttostandardrente beträgt nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Rentenniveau 48,2%⁹⁸: 1.394 € (1.336 €).⁹⁹
- Die Nettostandardrente vor Steuer beträgt: 1.241 € (1.190).¹⁰⁰

Aufgabe der Standardrente ist es seit 1957, den im Versichertenleben erworbenen Einkommensstatus (Lohnstatus/ Lebensstandard) zum Zeitpunkt des Rentenzugangs und während des Ruhestandes auf einem Rentnerniveau und in Abstand zum Fürsorgeneveau der Sozialhilfe zu wahren. Einfacher ausgedrückt: Im Ruhestand soll der/die Versicherte nach einer Standardbiografie von 45 Jahren im allgemeinen Einkommensgefüge so gestellt werden und bleiben, wie er/sie als Arbeitnehmer im aktiven Erwerbsleben stand.

Das Nettorentenniveau soll von 2017 – 2031 von 48,2% auf 44,6% und bis 2045 auf 42% sinken. Problem: Sinkt das Rentenniveau steigt der Abstand zwischen der Rente und den Bruttoverdiensten, genauer: Die Renten werden ungeachtet anderer Faktoren langsamer steigen als die Bruttogehälter. Zweite Folge ist: Es sinkt der Abstand zwischen der Rente und dem an der Sozialhilfe gemessenen Existenzminimum, genauer: Ein Durchschnittsverdiener muss länger arbeiten, um eine Rente in Höhe der Sozialhilfe zu erwerben.

⁹⁸ Bundesministerium Arbeit und Soziales: Rentenversicherungsbericht 2017, S.38.

⁹⁹ Gerechnet mit dem Aktuellen Rentenwert ab 01.07.2017: West 31,03 € (Ost 29,69 €).

¹⁰⁰ Die Nettorente vor Steuer ergibt sich nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und des Krankenkassen-Zusatzbeitrages. Der KV-Beitrag beträgt 7,3%, der PV-Beitrag 2,55% (Kinderlose + 0,25% = 2,8%), der Zusatzbeitrag 1,1%, insgesamt 10,95%/11,2%.

Entwicklung des allgemeinen Durchschnittsentgelts, des Aktuellen Rentenwerts, der Standardrente und des Standardrentenniveaus 2008 – 2030 in den alten Ländern ^{101/102}

Jahr	Durchschnitts-verdienst	Aktueller Rentenwert	Bruttostan-dardrente	Sicherungs-niveau vor Steuern ¹⁰³	Beitrags-satz
2008	30.625	26,56	1195	50,5	19,9
2009	30.506	27,20	1224	52,0	19,9
2010	31.114	27,20	1224	51,6	19,9
2011	32.100	27,47	1236	50,1	19,9
2012	33.002	28,07	1236	49,4	19,6
2013	33.659	28,14	1266	48,9	18,9
2014	34.514	28,61	1287	48,1	18,9
2015	35.363	29,21	1314	47,7	18,9
2016	36.267	30,45	1370	48,1	18,7
2017	37.103	31,03	1396	48,2	18,7
2018	37.873	31,99	1440	48,2	18,6
2019	39.059	32,94	1482	48,3	18,6
2020	40.074	33,85	1523	48,3	18,6
2021	41.353	34,81	1566	48,2	18,6
2022	42.633	35,73	1608	48,2	18,6
2023	43.870	36,64	1649	48,0	18,7
2024	45.142	37,46	1686	48,0	19,8
2025	46.601	37,80	1701	47,4	20,1
2026	47.999	38,51	1733	46,7	20,2
2027	49.449	39,35	1771	46,4	20,6
2028	50.928	40,04	1802	46,0	21,0
2029	52.461	40,74	1833	45,5	21,3
2030	54.039	41,51	1868	45,0	21,6
2031	55.697	42,30	1904	44,6	21,9

¹⁰¹ Definition: Standardrente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Beitragsjahren.

¹⁰² Quelle: BMAS: Rentenversicherungsbericht 2017, S. 38, 45.

¹⁰³ Sicherungsniveau oder Nettorentenniveau vor Steuer = Bruttorente ./ . Beitrag der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung ./ . Krankenkassen-Zusatz-beitrag.

3. Rentenstatistik

Tabelle 1: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugangsrenten wegen Alters und voller Erwerbsminderung in der BRD

Jahr	Renten wegen voller Erwerbsminderung und Alters			
	Versicherten-renten insgesamt	Renten wegen voller Erwerbsminderung	Renten wegen Alters	
		insgesamt	darunter: Rente für langjährig Versicherte 104	
Männer und Frauen				
2014	772	662	805	916
2015	813	709	842	848
2016	811	734	837	853
Männer				
2014	918	682	975	999
2015	952	726	1.006	1.006
2016	953	751	1.008	1.018
Frauen				
2014	607	646	607	704
2015	675	697	679	713
2016	681	721	681	727

Rentenzahlbeträge auf- und abgerundet

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ¹⁰⁵

¹⁰⁴ Renten an langjährig Versicherte nach einem (mindestens) 35-jährigen Versichertenleben.

¹⁰⁵ Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017 S. 123-129.

Tabelle 2.: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten in der GRV nach Rentenarten (Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten) in der BRD

Jahr	Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten in der GRV -zum 01.07. des jeweiligen Jahres-				
	Renten wegen Erwerbsminderung und Alters		Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter: Renten wegen Alters		insgesamt ¹⁰⁶	darunter: Witwen- /Witwer- renten
		insgesamt	darunter: Flexible Alters- renten ¹⁰⁷		
Männer und Frauen					
2014	774	780	959	532	554
2015	813	821	942	541	583
2016	848	857	971	562	585
Männer					
2014	1.006	1.037	1.080	266	266
2015	1.025	1.056	1.092	297	296
2016	1.065	1.098	1.124	310	310
Frauen					
2014	583	574	761	591	591
2015	640	632	806	599	598
2016	671	663	815	623	623

Rentenzahlbeträge auf- und abgerundet

Quelle: Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2017 ¹⁰⁸

¹⁰⁶ Renten wegen Todes: Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten.

¹⁰⁷ Renten an langjährig Versicherte und Renten an schwerbehinderte Menschen nach einem (mindestens) 35-jährigen Versichertenleben.

¹⁰⁸ Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2017, Drucksache 19/140, 30.11.2017, S. 14, 58-60.

Tabelle 3: Durchschnittlicher Zahlbetrag Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten in den Alten Bundesländern

Jahr	Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten in der GRV -zum 01.07. des jeweiligen Jahres-				
	Renten wegen Erwerbsminderung und Alters			Renten wegen Todes	
	insgesamt	darunter: Renten wegen Alters		insgesamt ¹⁰⁹	darunter: Witwen- /Witwer- renten
		insgesamt	darunter: Flexible Alters- renten ¹¹⁰		
Männer und Frauen					
2014	743	746	984	523	549
2015	780	780	998	532	558
2016	812	818	997	551	578
Männer					
2014	993	1.019	1.120	245	244
2015	1.012	1.039	1.137	273	273
2016	1.051	1.079	1.176	284	283
Frauen					
2014	532	520	752	582	582
2015	586	575	797	591	590
2016	613	602	801	613	612

Rentenzahlbeträge auf- und abgerundet

Quelle: Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2017 ¹¹¹

¹⁰⁹ Renten wegen Todes: Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten.

¹¹⁰ Renten an langjährig Versicherte und Renten an schwerbehinderte Menschen nach einem (mindestens) 35-jährigen Versichertenleben.

¹¹¹ Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2017, Drucksache 19/140, 30.11.2017, S. 14, 58-60.

Tabelle 4: Durchschnittlicher Zahlbetrag Altersrenten, Witwen-/Witwerrente in den Neuen Bundesländern

Jahr	Durchschnittlicher Zahlbetrag der Renten in der GRV -zum 01.07. des jeweiligen Jahres-				
	Renten wegen Erwerbsminderung und Alters			Renten wegen Todes	
	insgesamt	darunter: Renten wegen Alters		insgesamt ¹¹²	darunter: Witwen- /Witwer- renten
		insgesamt	darunter: Flexible Alters- renten ¹¹³		
Männer und Frauen					
2014	893	916	867	566	575
2015	939	964	883	575	583
2016	989	1.015	893	606	613
Männer					
2014	1.061	1.117	919	313	266
2015	1.076	1.130	925	349	296
2016	1.126	1.181	944	372	310
Frauen					
2014	770	775	792	629	591
2015	864	844	835	633	598
2016	888	895	852	665	623

Rentenzahlbeträge auf- und abgerundet

Quelle: Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2017 ¹¹⁴

¹¹² Renten wegen Todes: Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten.

¹¹³ Renten an langjährig Versicherte und Renten an schwerbehinderte Menschen nach einem (mindestens) 35-jährigen Versichertenleben.

¹¹⁴ Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2017, Drucksache 19/140, 30.11.2017, S. 14, 58-60.

Tabelle 5: Entwicklung des allgemeinen Durchschnittsentgelts, des Aktuellen Rentenwerts, der Standardrente und des Standardrentenniveaus 2008 – 2030 in den alten Ländern^{115/116}

Jahr	Durchschnittsverdienst	Aktueller Rentenwert	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern ¹¹⁷	Beitrags-satz
2008	30.625	26,56	1195	50,5	19,9
2009	30.506	27,20	1224	52,0	19,9
2010	31.114	27,20	1224	51,6	19,9
2011	32.100	27,47	1236	50,1	19,9
2012	33.002	28,07	1236	49,4	19,6
2013	33.659	28,14	1266	48,9	18,9
2014	34.514	28,61	1287	48,1	18,9
2015	35.363	29,21	1314	47,7	18,9
2016	36.267	30,45	1370	48,1	18,7
2017	37.103	31,03	1396	48,2	18,7
2018	37.873	31,99	1440	48,2	18,6
2019	39.059	32,94	1482	48,3	18,6
2020	40.074	33,85	1523	48,3	18,6
2021	41.353	34,81	1566	48,2	18,6
2022	42.633	35,73	1608	48,2	18,6
2023	43.870	36,64	1649	48,0	18,7
2024	45.142	37,46	1686	48,0	19,8
2025	46.601	37,80	1701	47,4	20,1
2026	47.999	38,51	1733	46,7	20,2
2027	49.449	39,35	1771	46,4	20,6
2028	50.928	40,04	1802	46,0	21,0
2029	52.461	40,74	1833	45,5	21,3
2030	54.039	41,51	1868	45,0	21,6
2031	55.697	42,30	1904	44,6	21,9

¹¹⁵ Definition: Standardrente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Beitragsjahren.

¹¹⁶ Quelle: BMAS: Rentenversicherungsbericht 2017, S. 38, 45.

¹¹⁷ Sicherungsniveau oder Nettorentenniveau vor Steuer = Bruttorente ./ . Beitrag der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung ./ . Krankenkassen-Zusatz-beitrag.

Tabelle 6: Entwicklung des Standardrentenniveaus 1957- 1990

Jahr	Standardrente			Standardrentenniveau			Beitrags-satz ArV/AnV	
	Versicherungsjahre		Brutto	Netto	Brutto	Netto		
	40 Jahre	45 Jahre	40 Jahre	45 Jahre	40 Jahre	45 Jahre		
1957	214	DM	241	50,9	57,3		14%	
1958	214		241	48,2	54,2		14	
1959	227		256	48,6	54,7		14	
1960	241		271	47,3	53,2		14	
1961	254		285	45,3	50,9		14	
1962	266		300	43,6	49,1		14	
1963	284		319	43,8	49,3		14	
1964	307		346	43,5	49,0		14	
1965	336		378	43,7	49,1		14	
1966	364		409	44,1	49,6		14	
1967	393		442	46,1	51,9		14	
1968	425		478	47,0	52,9		15%	
1969	460		517	46,6	52,4		16%	
1970	489		550	44,0	49,1	49,5	55,2	17%
1971	516		580	41,5	46,4	46,6	52,2	17
1972	600		676	42,2	48,9	47,5	55,0	18%
1973	669		752	41,6	47,0	46,8	52,9	18
1974	744		837	41,6	46,9	46,8	52,8	18
1975	826		929	43,2	49,1	48,6	55,2	18
1976	917		1032	44,8	51,4	50,4	57,8	18
1977	1008		1134	46,3	53,2	52,1	59,8	18
1978	1008		1134	46,1	52,9	51,9	59,5	18
1979	1053		1185	45,7	52,4	51,4	59,0	18
1980	1096		1233	44,6	51,2	50,2	57,6	18
1981	1139		1282	44,2	51,0	49,8	57,4	18,5%
1982	1205		1356	44,9	51,9	50,5	58,4	18/18,5%
1983	1272		1431	44,6	51,5	50,2	57,9	18,7/19,2%
1984	1316		1480	45,3	51,6	50,9	58,1	18,5%
1985	1355		1524	45,4	51,0	51,1	57,4	18,7%
1986	1394		1569	45,0	50,1	50,7	56,4	18,7/19,2%
1987	1447		1628	45,2	50,0	50,8	56,2	18,7%
1988	1491		1677	45,3	50,0	51,0	56,3	18,7
1989	1536		1723	45,3	49,9	51,0	56,1	18,7
1990	1583		1781	44,6	48,9	50,2	55,0	18,7

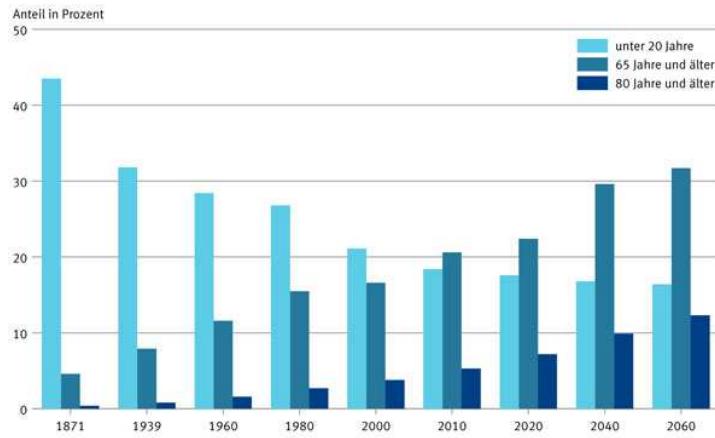
Entwicklung des Standardrentenniveaus 1990 – 2016

Jahr	Standardrente Versicherungsjahre				Standardrentenniveau			Beitragssatz ArV/AnV
	40 Jahre	45 Jahre	Brutto 40 Jahre	Netto 40 Jahre	Brutto 45 Jahre	Netto 45 Jahre		
1990	1583 DM	1781	44,6	48,9	50,2	55,0	18,7%	
1991	1658	1865	43,8	47,9	49,2	53,9	17,7%	
1992	1705	1918	43,1	47,2	48,5	53,1	17,7%	
1993	1780	2002	43,4	47,5	48,8	53,4	17,5%	
1994	1840	2070	44,2	48,7	49,7	54,8	19,2%	
1995	1849	2080	43,7	47,9	49,2	53,9	18,6%	
1996	1867	2100	43,1	47,4	48,5	53,4	19,2%	
1997	1898	2135	43,3	47,9	48,7	53,9	20,3%	
1998	1906	2144	43,1	47,6	48,5	53,6	20,3	
1999	1932	2173	43,0	47,4	48,4	53,3	19,5%	
2000	1943	2186	42,9	47,1	48,2	52,9	19,3%	
2001	1981	2228	42,6	46,8	48,0	52,6	19,1%	
2002	1034 €	1164	42,9	47,1	48,3	52,9	19,1	
2003	1045	1176	43,1	47,4	48,5	53,3	19,5%	
2004	1045	1176	43,2	47,1	48,6	53,0	19,5	
2005	1945	1176	43,0	46,8	48,3	52,6	19,5	
2006	1045	1176	42,5	46,5	47,8	52,3	19,5	
2007	1062	1182	42,0	45,6	47,2	51,3	19,9%	
2008	1088	1195	41,4	44,9	46,5	50,5	19,9	
2009	1088	1224	42,3	46,2	47,6	52,0	19,9	
2010	1088	1224	41,9	45,9	47,2	51,6	19,9	
2011	1099	1236	40,8	44,7	45,9	50,1	19,9	
2012	-	1236	-	-	45,4	49,4	19,6%	
2013	-	1266	-	-	45,1	48,9	18,9%	
2014	-	1287	-	-	44,4	48,1	18,9	
2015	-	1314	-	-	44,1	47,7	18,9	
2016	-	1370	-	-		48,1	18,7%	
2017	-	1396	-	-		48,2		

4. Rente und Demografie

1. Altersaufbau der Bevölkerung

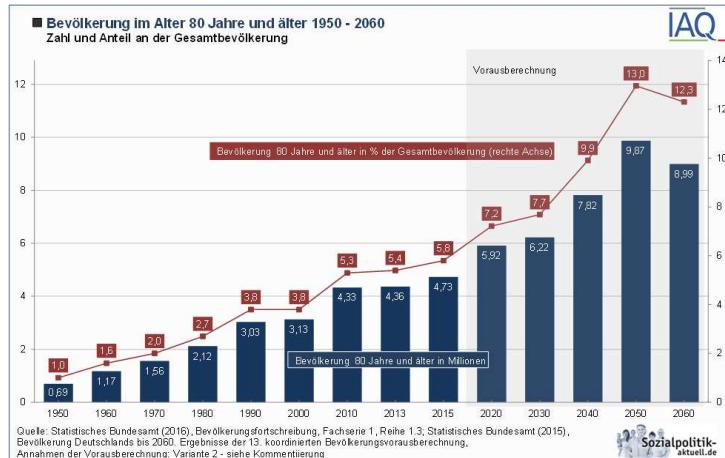
Der Trend ist nicht umzukehren: Die Bevölkerung altert, die Anzahl und der Anteil der 65jährigen und älteren Menschen (Senioren, Rentner) steigt weiter.



¹ ab 2020 Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes und der Länder,
Variante 2: Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung (langfristiger Wanderungssaldo 200.000)

Datenquelle: Statistisches Bundesamt

© BIB 2016



2. Steigende Lebenserwartung

■ Durchschnittliche fernere Lebenserwartung 1901 – 2015 in Jahren

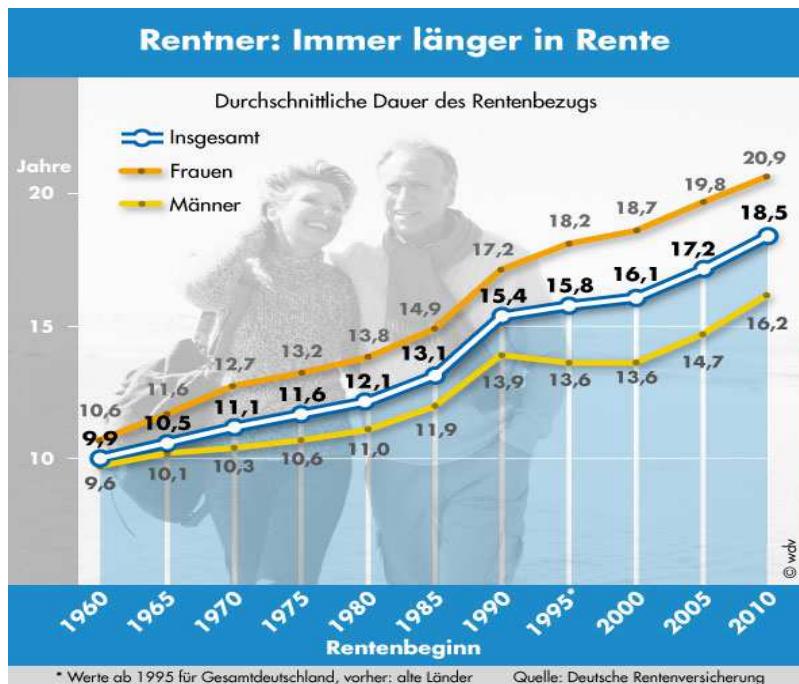
Abgekürzte Sterbetafel		1901/ 10	1932/ 34	1949/ 51	1993/ 95	1997/ 99	2000/ 02	2003/ 05	2004/ 06	2005/ 07	2006/ 08	2007/ 09	2008/ 10	2009/ 11	2010/ 12	2013/ 15
Neuge- borene	Männer	44,8	59,8	64,6	73,0	74,0	75,4	76,21	76,64	76,9	77,2	77,3	75,4	77,72	77,72	78,18
	Frauen	48,3	62,8	68,4	79,5	80,3	81,2	81,78	82,08	82,3	82,4	82,5	81,2	82,73	82,80	83,06
Im Alter 20	Männer	42,6	48,2	50,3	53,9	54,8	56,1	56,85	57,24	57,5	57,7	57,9	56,1	58,25	58,24	58,60
	Frauen	44,8	49,8	53,2	60,2	60,9	61,7	62,28	62,56	62,7	62,9	63,0	61,7	63,16	63,22	63,46
Im Alter 40	Männer	26,6	30,8	32,3	35,0	35,8	36,9	37,63	37,98	38,2	38,4	38,6	36,9	38,93	38,92	39,29
	Frauen	29,2	32,3	34,7	40,7	41,4	42,2	42,66	42,92	43,1	43,2	43,3	42,2	43,50	43,57	43,79
Im Alter 60	Männer	13,1	15,1	16,2	18,1	18,7	19,7	20,27	20,58	20,8	20,9	21,0	19,7	21,31	21,28	21,52
	Frauen	14,2	16,1	17,4	22,5	23,1	23,8	24,25	24,49	24,6	24,7	24,8	23,8	24,96	25,03	25,19
Im Alter 65	Männer	10,4	11,9	12,8	14,6	15,1	15,9	16,47	16,77	16,9	17,1	17,2	15,9	17,48	17,46	17,70
	Frauen	11,1	12,6	13,7	18,3	18,8	19,6	19,94	20,18	20,3	20,4	20,5	19,6	20,68	20,74	20,91
Im Alter 80	Männer	4,4	4,8	5,2	73,0	6,8	7,1	7,35	7,51	7,6	7,7	7,7	7,1	7,77	7,68	7,81
	Frauen	4,7	5,2	64,6	79,5	8,2	8,6	8,72	8,87	8,9	9,0	9,0	8,6	9,13	9,17	9,30

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2016), Sterbetafeln

3. Dauer des Rentenbezugs

Schon auf dem ersten Blick ist zu erkennen: Die Demografie spricht für eine Kürzung der Rente. Ist doch klar, wenn die Rentner länger leben, das Rentnerleben immer länger dauert, müssen die Rente gekürzt werden.

Wer will, kann Szenarien schüren. Getrau der Devise: Arbeitnehmer in schlechter Arbeit, mit niedrigen Verdiensten sollen gute Renten für ein 20-jähriges und längeres Rentnerdasein finanzieren. Generationengerechtigkeit ist gefordert. Was immer das sein mag.



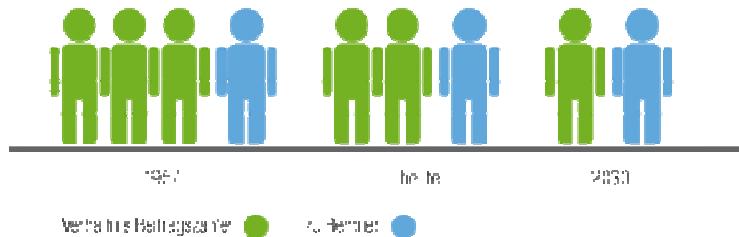
4. Beitragszahler

Die Rente in die „Milchmädchenrechnung“ gestellt.

Ein Blick zeigt: Wer soll die Rente bezahlen? Das Rentenniveau lässt sich doch nicht halten, wenn statt drei Arbeitnehmer nur noch ein Arbeitnehmer auf einen Rentner kommt. Ist das den Beitragszahlern, der jungen Generation zuzumuten?

Wer will, kann Neid, Ressentiments, Hass gegen Rentner und Alte schüren.

MEHR RENTNER, WEVIGER GELD



5. Riester Rente - Eine attraktive, renditestarke Altersvorsorge Ausweg aus der Armut

Die kapitalrechte Entdeckung der Versorgungslücke im Alter: Riester, Rürup und die Rente

Mit der Riester-Rentenreform 2001 wurde die Versorgungslücke in der Rente (Rentenlücke) hergestellt und entdeckt. Durch die Riester-Rentenreform sollte bis 2030 das Nettorentenniveau des Standardrentners (Eckrentners) von 70% auf 67% gekürzt werden. Ziel der Reform war es, den Beitragssatz trotz eines steigenden Alten-/Rentnerquotienten stabil zu halten und bis zum Jahr 2020 nicht über 20% und im Jahr 2030 22% ansteigen zu lassen. Umgesetzt wurde das Ziel durch die Einführung des sogenannten Riester-Faktors in die Rentenformel, genauer: Der Formel zur Dynamisierung der Renten, ausgedrückt im Aktuellen Rentenwert. Der Riester-Faktor setzt sich aus den Komponenten zusammen:

- Altersvorsorgeanteil (AVA) für die geförderte private Altersvorsorge (Riestertreppe)
- RV-Beitragssatz

Diese beiden Komponenten bewirken, dass der steigende Altersvorsorgeanteil¹¹⁸ und ein steigender Beitragssatz die Dynamisierung der Bestands- und Zugangsrenten dämpfen.¹¹⁹ Zum Ausgleich der durch die Riester-Faktoren bewirkten Rentenkürzung wurde die mit Steuermitteln geförderte Private Altersvorsorge (Riester-

¹¹⁸ Der 2002 eingeführte Altersvorsorgeanteil (AVA) für die private Altersvorsorge a'la Riesterrente betrug 2002 0,5% und wurde bis 2012 auf 4% angehoben. Seit 2012 beträgt der AVA 4%.

¹¹⁹ Nach dem Riester-Faktor richtet sich die Dynamisierung der Rente (des Aktuellen Rentenwerts) nach der Veränderung der Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr vervielfältig mit dem Faktor der für die Veränderung des Rentenbeitragssatzes (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA).

Beispiel Rentendynamisierung 2013:

$$\text{Dynamisierungssatz} = \frac{100 - \text{AVA } 4 - 19,6 \text{ (RV-Beitragssatz 2012)}}{100 - \text{AVA } 3,5 - 19,9 \text{ RV-Beitragssatz 2011}} = 0,9974$$

Rente) eingeführt. Mit der Riester-Rente entdeckte die Finanzindustrie die Rentenlücke und Altersarmut als Verkaufsargumente.

Durch die Rürup-Rentenreform 2005 wurde in Rentendynamisierungsformel ein Nachhaltigkeitsfaktor (NF) eingeführt. Der NF dämpft die Dynamisierung um den Faktor „Steigender Rentnerquotient“. Steigt die Zahl der Rentner, dämpft der Steigerungsquotient bei konstantem Beschäftigtenquotienten die Rentendynamisierung. Steigt bei konstantem Rentnerquotienten die Zahl der Beschäftigten, steigt der Dynamisierungsfaktor.¹²⁰

Ziel des NF ist es, den Beitragssatzanstieg auf 20% bis 2020 und auf 22% im Jahr 2030 zu begrenzen. Die Sicherungsklausel eines Nettostandardrentenniveaus von 67% wurde gestrichen und durch das Mindestsicherungsziel eines Nettorentenniveaus vor Steuern von 46% bis 2020 und von 43% bis 2030 ersetzt. Durch den NF sinkt das Nettostandardrentenniveau von 68,9% (2002) 58,5% in 2030. Durch den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz 2005 ergibt sich für den Standardrentenzugang 2015 ein Nettorentenniveau von 62,5% und für den Zugang 2030 ein Niveau von 52,2%.

¹²⁰ Der NF wird ermittelt, indem der Wert 1 um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr vermindert, mit dem Parameter α vervielfältigt und um den Wert 1 erhöht wird; der Parameter α beträgt 0,25. Der Rentnerquotient wird ermittelt indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzrentner ergibt sich aus der Division des Gesamtvolumens der Renten eines Kalender-jahres (ohne durch den Bund erstattete Renten bzw. Rententeile) durch eine Regelaltersrente der ArV/AnV mit 45 EP des selben Kalenderjahres; die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolume der beitragspflichtigen Einnahmen aller in der ArV/AnV versicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. der geringfügig Beschäftigten und der Alg-Bezieher) eines Kalenderjahres durch das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres dividiert wird.

